



PROSPEKT

Candriam Index Arbitrage

15. April 2026

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Treten in der Übersetzung hinsichtlich eines Wortes oder Satzes Unstimmigkeiten oder Doppeldeutigkeiten auf, ist die französische Fassung maßgeblich.



I. ALLGEMEINE ANGABEN

Bezeichnung: CANDRIAM INDEX ARBITRAGE

Rechtsform des OGAW: Rechtlich unselbständiger Investmentfonds (Fonds Commun de Placement [FCP]) nach französischem Recht.

Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit: Auflegung am 09.09.2003 für eine Dauer von 99 Jahren. Die Änderung der Verwaltungsgesellschaft von Candriam France in Candriam erfolgte am 1. Juli 2022.

Kategorie	ISIN	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Basiswährung	Betrag Minimum bei Erstzeichnung (*)	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Wert Nettoinventarwert	Mögliche Zeichner
Anteile Classique in EUR	FR0010016477	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	10.000,00 EUR	Alle Anleger
Anteile der Klasse N	FR0013213964	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	150,00 EUR	Vertriebsstellen und Intermediäre
Anteile der Klasse R	FR0012088771	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	100,00 EUR	Finanzintermediäre (einschließlich Vertriebspartner und Plattformen): (i) die gesonderte Vereinbarungen mit ihren Kunden bezüglich der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen hinsichtlich des Fonds geschlossen haben und (ii) denen es untersagt ist, für die Bereitstellung der oben genannten Wertpapierdienstleistungen von der Verwaltungsgesellschaft, in Übereinstimmung mit ihren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Gebühren, Provisionen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu empfangen.
Anteile der Klasse RS	FR0012088805	Thesaurierung	EUR	100.000.000,00 EUR	entfällt	100,00 EUR (**)	Von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstellen und Finanzintermediären vorbehalten, die keinerlei Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft entrichten
Anteile der Klasse R2	FR0013213998	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	150,00 EUR	Verwaltungsmandate zwischen einem Kunden und Belfius Banque, in deren Rahmen die Finanzverwaltung auf Candriam übertragen wurde und für die Belfius Banque ggü. einer Konzerngesellschaft der Candriam Group keinerlei Gebühren erhebt.
Anteile der Klasse U	FR0013213972	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	150,00 EUR	In Italien vertriebene Lebensversicherungsprodukte
Anteile der Klasse V	FR0011510023	Thesaurierung	EUR	25 Mio. EUR	entfällt	1.000,00 EUR	Alle Anleger
Anteile der Klasse V2	FR0013244878	Thesaurierung	EUR	25 Mio. EUR	entfällt	1.000,00 EUR	Versicherungsgesellschaften und in Deutschland vertriebene Lebensversicherungsprodukte



Kategorie	ISIN	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Basiswährung	Betrag Minimum bei Erstzeichnung (*)	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Wert Nettoinventarwert	Mögliche Zeichner
Anteile der Klasse Z	FR0010896217	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	1.000,00 EUR	OGA vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die von einer Konzerngesellschaft der Candriam Group verwaltet werden.
Anteile I	FR0012502268	Thesaurierung	EUR	250.000,00 EUR	entfällt	1.500,00 EUR	Alle Anleger
Anteile der Klasse VB	FR001400SHT6	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	1.000,00 EUR	OGA belgischen Rechts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden
Anteile der Klasse ZB	FR0014013TN0	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	10.000,00 EUR	OGA belgischen Rechts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden.

(*) Der Mindestbetrag bei Erstzeichnung gilt nicht für die Verwaltungsgesellschaft, die verschiedenen Gesellschaften der Candriam Group und nicht für die Fonds, die von einer Gesellschaft der Gruppe verwaltet werden.

(**) Nettoinventarwert multipliziert mit 10 zum 12.05.2015.

Ort, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte periodische Bericht erhältlich sind

Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte werden Anteilinhabern binnen einer Woche zugesandt auf Anfrage an:

CANDRIAM

SERENITY – Bloc B
19-21 route d'Arlon
L-8009 Strassen (Großherzogtum Luxemburg)

Candriam – Succursale Française

40, rue Washington
75408 PARIS Cedex 08
Tel.: +33 (0)1 53 93 40 00
www.candriam.com
Kontakt: <https://www.candriam.fr/contact/>

Ergänzende Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft unter vorstehender Anschrift bezogen werden.

Ort, an dem die »Abstimmungspolitik« erhältlich ist

Das Dokument »Abstimmungspolitik« und der Bericht, in dem die Bestimmungen zur Ausübung der Stimmrechte dargelegt sind, können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden oder werden einem jeden Anteilinhaber auf Anfrage bei folgender Adresse zugesandt:

CANDRIAM

SERENITY – Bloc B
19-21 route d'Arlon
L-8009 Strassen (Großherzogtum Luxemburg)

Candriam – Succursale Française

40, rue Washington
75408 PARIS Cedex 08
Tel.: +33 (0)1 53 93 40 00
www.candriam.com
Kontakt: <https://www.candriam.fr/contact/>

Um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen, kann die Verwaltungsgesellschaft einem bestimmten professionellen Anlegerkreis neben den Pflichtveröffentlichungen die Zusammensetzung des Portfolios des Investmentfonds bereitstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit der New York Life Investment Management Holdings LLC (»NYLIM«) verbunden. Daher kann sie bestimmte, im Anteilinhaberregister eingetragene Informationen über Anteilinhaber und juristische Personen mit anderen verbundenen und assoziierten Unternehmen von NYLIM austauschen. Gestattet ist dieser Datenaustausch zu den folgenden Zwecken: i) zur besseren Einhaltung der Berichtspflichten in Verbindung mit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft oder anderen verbundenen und assoziierten Unternehmen durch NYLIM sowie ii) zur Optimierung kommerzieller Synergien innerhalb von NYLIM. Insbesondere können die Informationen Folgendes umfassen: Namen/Bezeichnung, postalische Kontaktdaten, Tätigkeitsfelder (bei Gesellschaften) sowie die Identität der Gruppe, der ein Anteilinhaber gegebenenfalls angehört.

Um die von den Anlegern gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und um ihre Pflichten aus den geltenden Gesetzen und Verordnungen zu erfüllen, sammelt, speichert und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft die personenbezogenen Daten von Anlegern auf elektronischem oder sonstigem Wege. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften des französischen Gesetzes zum Schutz



natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie gemäß jeglicher sonstiger anwendbarer Gesetze und lokaler Verordnungen (in der jeweils geltenden Fassung), einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend die »Datenschutz-Grundverordnung«) nach deren Inkrafttreten. Die personenbezogenen Daten von Anlegern, die von der Verwaltungsgesellschaft verarbeitet werden, umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschließlich der postalischen oder elektronischen Adresse), die Steueridentifikationsnummer (IdNr.), die Bankverbindung, den investierten und im Fonds gehaltenen Betrag (die »personenbezogenen Daten«). Jeder Anleger kann nach eigenem Ermessen die Bereitstellung seiner personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen. Jeder Anleger hat das Recht: (i) seine personenbezogenen Daten einzusehen (in bestimmten Fällen einschließlich in einem gängigen, maschinenlesbaren Format); (ii) zu erwirken, dass seine personenbezogenen Daten berichtigt werden (sollten diese fehlerhaft oder unvollständig sein); (iii) zu erwirken, dass seine personenbezogenen Daten gelöscht werden, wenn deren Verarbeitung durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Fonds nicht länger rechtmäßig begründet ist; (iv) zu erwirken, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingeschränkt wird; (v) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen zu widersprechen; (vi) durch ein an die Anschrift ihres Gesellschaftssitzes adressiertes Schreiben an die Verwaltungsgesellschaft bei der zuständigen Kontrollbehörde eine Beschwerde einzureichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt vor allem für die Ausführung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die Zahlung von Dividenden an die Anleger, die Verwaltung der Konten, das Management von Kundenbeziehungen, die Kontrolle übermäßiger Handelsgeschäfte und des Markttings, die steuerliche Identifikation gemäß den in Frankreich oder in anderen Ländern geltenden Gesetzen und Verordnungen [einschließlich der Gesetze und Verordnungen in Verbindung mit dem FATCA- und dem CRS-Programm (»CRS« steht für »Common Reporting Standard« bzw. für den gemeinsamen Standard für meldepflichtige Finanzinformationen; er bezeichnet den von der OECD ausgearbeiteten und insbesondere durch die Richtlinie 2014/107/EU eingeführten Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zu fiskalpolitischen Zwecken)] sowie für die Anwendung der geltenden Vorschriften zum Kampf gegen die Geldwäsche. Die Verarbeitung der von den Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten erfolgt darüber hinaus zur Führung des Anteilinhaberregisters des Fonds. Außerdem können die personenbezogenen Daten für die Kundenwerbung verwendet werden. Jeder Anleger hat das Recht, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten für die Zwecke der Kundenwerbung durch schriftliche Mitteilung an den Fonds zu widersprechen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anleger um deren Einwilligung bitten, deren personenbezogene Daten zu bestimmten Anlässen, wie beispielsweise zu Marketingzwecken, zu sammeln bzw. zu verarbeiten. Die Anleger können ihre Einwilligung jederzeit wieder zurückziehen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt zudem, wenn diese Verarbeitung erforderlich ist, um ihrem Auftrag als Verwaltungsgesellschaft gegenüber den betreffenden Anlegern gerecht zu werden, oder wenn dies per Gesetz verlangt wird, beispielsweise, wenn der Fonds hierzu von staatlichen Funktionsträgern oder anderen Regierungsbeamten aufgefordert wird. Des Weiteren verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft die personenbezogenen Daten der Anleger, wenn sie diesbezüglich ein berechtigtes Interesse hat und die Rechte der Anleger auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten nicht Vorrang vor diesem Interesse haben. So hat der Fonds beispielsweise ein berechtigtes Interesse daran, sein ordnungsgemäßes Funktionieren sicherzustellen.

Die personenbezogenen Daten können Tochtergesellschaften und Dritten mit Sitz in der Europäischen Union, die an den Geschäftstätigkeiten des Fonds beteiligt sind, übertragen werden. Hierzu zählen insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung, die Depotbank, die Übertragungsstelle und die Vertriebsstelle. Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten Unternehmen übertragen werden, deren Sitz sich außerhalb der Europäischen Union befindet und die Datenschutzgesetzen unterliegen, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau garantieren. Durch das Zeichnen von Anteilen erklärt sich ein Anleger ausdrücklich mit der Übertragung seiner personenbezogenen Daten an die vorgenannten Unternehmen sowie mit deren Verarbeitung durch diese Unternehmen, einschließlich Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und insbesondere mit Sitz in Ländern, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau garantieren, einverstanden. Gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen können die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds personenbezogene Daten auch an Dritte, wie beispielsweise Regierungs- oder Regulierungsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union übertragen. Vor allem können die personenbezogenen Daten den französischen Steuerbehörden offengelegt werden, während diese in Ausübung ihrer Funktion als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die personenbezogenen Daten wiederum den Steuerbehörden anderer Länder offenlegen können. Auf an den Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft adressierte Anfrage an den Fonds erhalten Anleger ausführlichere Informationen über die Art und Weise, in der der Fonds die Übertragung von personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung sicherstellt. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist werden die personenbezogenen Daten lediglich für den zwecks Datenverarbeitung erforderlichen Zeitraum gespeichert.



II. FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN

Verwaltungsgesellschaft:

CANDRIAM

Von der CSSF am 1. April 2004 als OGAW-Verwaltungsgesellschaft unter der Nummer S00000626 zugelassen und seit dem 3. Juli 2014 als AIFM unter der Nummer A00000634 eingetragen

SERENITY – Bloc B

19-21 route d'Arlon

L-8009 Strassen (Großherzogtum Luxemburg)

Die Finanzverwaltung wird direkt von CANDRIAM und/oder von einer oder mehreren ihrer und insbesondere Niederlassungen gewährleistet, insbesondere:

Candriam – Succursale Française

40, rue Washington

75408 Paris Cedex 08

Candriam – Belgian Branch

Avenue des Arts 58

1000 Brüssel (Belgien)

Depotbank und Verwahrstelle:

CACEIS BANK

Aktiengesellschaft (Société Anonyme)

Gesellschaftssitz: 89-91, rue Gabriel Péri

92120 Montrouge

Postanschrift: 12, Place de Etats-Unis

CS 40083 – 92549 Montrouge CEDEX

Tätigkeitsschwerpunkt: Am 1. April 2005 von der Bankaufsichtsbehörde CECEI zugelassene Bank und Erbringerin von Investmentdienstleistungen.

Die Funktionen der Depotbank umfassen die von den geltenden Vorschriften definierten Aufgaben in Bezug auf die Verwahrung von Vermögenswerten, die Prüfung der Rechtmäßigkeit der von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Beschlüsse und die Überwachung der Cashflows des Fonds.

Die Depotbank ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Eine Beschreibung der übertragenen Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung, eine Liste der beauftragten und unterbeauftragten Stellen der CACEIS Bank sowie die Informationen zu den Interessenkonflikten, denen diese beauftragten Stellen unterliegen können, sind über die Website von CACEIS www.caceis.com erhältlich.

Die aktualisierten Informationen werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Abschlussprüfer:

PRICEWATERHOUSECOOPERS Audit

Gesellschaftssitz und Postanschrift:

63, rue de Villiers

F-92200 Neuilly Sur Seine

Unterzeichner:

Arnaud PERCHERON

Beauftragte Stellen:

Die Verwaltung und Rechnungslegung des Fonds erfolgt durch:

CACEIS Fund Administration

Gesellschaftssitz: 89-91, rue Gabriel Péri

92120 Montrouge

Postanschrift: 12, Place de Etats-Unis

CS 40083 – 92549 Montrouge CEDEX

Die Verwaltung der Anteile des Fonds erfolgt durch:

CACEIS BANK

Aktiengesellschaft (Société Anonyme)

Gesellschaftssitz: 89-91, rue Gabriel Péri

92120 Montrouge

Postanschrift: 12, Place de Etats-Unis

CS 40083 – 92549 Montrouge CEDEX

Die CACEIS Bank wurde durch Delegation der Verwaltungsgesellschaft mit der Aufgabe der Verwaltung der Passiva des Fonds und in diesem Rahmen auch mit der zentralen Annahme und Bearbeitung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds betraut.

Die aktualisierten Informationen werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.



Vertriebsstellen:

CANDRIAM

SERENITY – Bloc B

19-21 route d'Arlon

L-8009 Strassen (Großherzogtum Luxemburg)

und/oder über Niederlassungen von CANDRIAM.

Candriam kann die Betreuung des Vertriebs der Anteile des Fonds an Dritte übertragen, die ordnungsgemäß von ihr bevollmächtigt wurden. Der Fonds ist bei Euroclear France zugelassen. Demnach können seine Anteile über Finanzintermediäre gezeichnet oder zurückgegeben werden, die der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sind.

Berater:

Entfällt.

Politik in Bezug auf Interessenkonflikte:

Die Verwaltungsgesellschaft hat effiziente organisatorische und administrative Verfahren eingeführt und umgesetzt, um Interessenkonflikte zu erfassen, zu verwalten und zu überwachen.

Darüber hinaus verfügt die Verwaltungsgesellschaft über Verfahren zur Auswahl und Überwachung ihrer beauftragten Stellen sowie über eine entsprechende Vertragspolitik, um möglichen Interessenkonflikten zuvorzukommen.

Informationen an die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtung gemäß Art. 92 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2021/2261 beziehungsweise § 306a KAGB

Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg:

- Bei dieser Einrichtung können Aufträge zur Zeichnung, Rücknahme und zum Umtausch von Anteilen des FCP nach Maßgabe der in den Verkaufsunterlagen genannten Voraussetzungen eingereicht werden.
- Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über diese Einrichtung geleitet werden.
- Bei dieser Einrichtung können Informationen darüber eingeholt werden, wie die genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.
- Diese Einrichtung erleichtert den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2021/2261 beziehungsweise § 28 Abs. 2 Nr. 1 KAGB in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) und informiert darüber.
- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, das Verwaltungsreglement des FCP, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Die Einrichtung versorgt die Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger.
- Diese Einrichtung fungiert als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Website www.candriam.com:

- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, das Verwaltungsreglement des FCP, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Angaben und Unterlagen werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft des FCP:

- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, das Verwaltungsreglement des FCP, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft des FCP kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind bei der Verwaltungsgesellschaft des FCP kostenlos verfügbar.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber in Deutschland werden unter www.candriam.com veröffentlicht und an die Anteilinhaber an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift übersandt. In den folgenden Fällen wird eine Mitteilung per dauerhaftem Datenträger veröffentlicht: Die Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds; die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung; bei Änderungen von Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können (einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger); die Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds sowie die Umwandlung des Fonds oder eines Teilfonds in einen Feederfonds.



Hinweise für Anleger in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

Am Belvedere 1,

A-1100 Wien

E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at



III. BETRIEBS- UND VERWALTUNGSMODALITÄTEN

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Art der mit den Anteilen verbundenen Rechte:

Jeder Anteilinhaber besitzt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile ein Miteigentumsrecht am Fondsvermögen.

Eintragung in ein Register bzw. Modalitäten der Verwahrung der Anteile:

Die Verwahrung der Anteile wird von der Depotbank gewährleistet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung der Anteile bei Euroclear France erfolgt.

CACEIS führt das Register der Inhaber von reinen Namensanteilen.

Stimmrechte:

Die Anteile des Fonds sind mit keinerlei Stimmrecht ausgestattet. Die Entscheidungen trifft die Verwaltungsgesellschaft.

Form der Anteile:

Inhaberanteile oder reine Namensanteile.

Stückelung:

Ja, jeder Anteil ist in Tausendstel gestückelt.

Abschlussstichtag:

Datum des letzten Nettoinventarwerts für September bis zum 30. September 2025. Ab dem 1. Oktober 2025 entspricht der Abschlussstichtag dem Datum des letzten Nettoinventarwerts für Dezember.

Von daher gibt es 2025 zwei Abschlüsse für den Fonds: einer auf Basis des letzten NIW für September und einer auf Basis des letzten NIW für Dezember.

Angabe zur Besteuerung:

Der Fonds unterliegt nicht der französischen Körperschaftsteuer. Nach dem Transparenzprinzip betrachtet die französische Finanzverwaltung die Anteilinhaber als unmittelbare Miteigentümer eines Bruchteils der vom Fonds gehaltenen Finanzinstrumente und liquiden Mittel. Die Besteuerung der von dem Fonds vorgenommenen Ausschüttungen oder der von dem Fonds nicht realisierten oder realisierten Kapitalgewinne oder -verluste richtet sich nach den Steuervorschriften, die für den Anleger und/oder in dem Land, in dem der Fonds ansässig ist, anwendbar sind. Anlegern wird empfohlen, sich diesbezüglich beraten zu lassen.

2. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Anlageziel:

Im Rahmen seiner ausschließlich diskretionären Portfolioverwaltung ist das Ziel dieses Fonds, innerhalb der empfohlenen Mindestanlagedauer eine bessere Wertentwicklung zu erzielen als der €STR (kapitalisiert). Hierzu werden hauptsächlich Arbitragestrategien auf Aktien und/oder Indizes verwendet.

Der Fonds strebt eine annualisierte Volatilität von weniger als 5 % an.

Benchmark:

Der herangezogene Indikator berücksichtigt ausdrücklich keine Nachhaltigkeitskriterien.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, wobei der Anlageprozess keine Bezugnahme auf eine Benchmark impliziert.

Bezeichnung der Benchmark	€STR (kapitalisiert) Er kann im Internet abgerufen werden https://www.emmi-benchmarks.eu .
Definition der Benchmark	Es handelt sich um einen kurzfristigen Zinssatz in Euro, der die Kosten von unbesicherten Geschäftskrediten zum Tagessatz von Banken in der Eurozone widerspiegelt.
Verwendung der Benchmark	- für einen Performancevergleich; - zur Berechnung der Erfolgsprovision bestimmter Anteilklassen
Benchmark-Anbieter	Er wird vom European Money Markets Institute bereitgestellt, das ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister ist. Er kann im Internet abgerufen werden https://www.emmi-benchmarks.eu .
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.



Anlagestrategie:

• **Verwendete Strategien:**

Die Verwaltung des Fonds ist darauf ausgerichtet, innerhalb der empfohlenen Anlagedauer eine Wertentwicklung zu erzielen, die über dem €STR (kapitalisiert) liegt. Hierzu nutzt der Fonds in erster Linie Arbitragestrategien sowie eine Risikoüberwachung, mit der die Volatilität des Fonds begrenzt werden kann.

Der Anteil der auf Aktien bezogenen Arbitragestrategien des Fonds ist nicht beschränkt.

Dieser Fonds berücksichtigt ausdrücklich keine Analyse von ESG-Aspekten. Insbesondere verfolgt der Fonds kein nachhaltiges Anlageziel und bewirbt konkret keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Sinne der SFDR-Verordnung.

Dieser Fonds nimmt aus einem oder mehreren der möglichen folgenden Gründe keine systematische Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen vor:

- Alle oder ein Teil der emittierenden Gesellschaften stellen keine ausreichenden PAI-Daten (PAI = principal adverse impacts, d. h. wichtigste nachteilige Auswirkungen) bereit.
- Das PAI-Kriterium wird beim Anlageprozess des Fonds nicht als ein entscheidendes Element erachtet.
- Der Fonds setzt derivative Produkte ein, für die eine Behandlung der PAI-Kriterien noch nicht definiert bzw. standardisiert ist.
- Die zugrunde liegenden Fonds können die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit nicht so berücksichtigen, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Die Anlagestrategie schließt Unternehmen aus, die auf nicht unerhebliche Weise an umstrittenen Tätigkeiten (hierzu zählen insbesondere die Tabakindustrie, Kraftwerkskohle und Rüstungsindustrie) beteiligt sind. Die Strategie investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit in der Herstellung, der Verwendung oder dem Besitz von Anti-Personenminen, Streubomben, Waffen aus abgereichertem Uran oder ABC-Waffen (nukleare, biologische oder chemische Kampfmittel) oder Phosphorbomben liegt. Diese Ausschlüsse gelten für direkte Investitionen sowie für Fonds, von denen Candriam die Verwaltungsgesellschaft ist.

Unter bestimmten Marktbedingungen kann das Analyse- und Auswahlverfahren auch durch einen Dialog mit den Unternehmen ergänzt werden.

Einzelheiten der bei Candriam geltenden Politik für den Ausschluss von Unternehmen und den Dialog mit Unternehmen sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft über folgende Links abrufbar:

https://www.candriam.com/4b0e56/siteassets/medias/publications/brochure/corporate-brochures-and-reports/engagement-policy/candriam_engagement_policy.pdf

<https://www.candriam.com/siteassets/medias/publications/sri-publications---candriam-policies/exclusion-policy.pdf>

Angleichung an die Taxonomie

Bei Fonds, die kein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen und die ökologische und/oder soziale Merkmale nicht besonders bewerten, werden die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen bei der Berücksichtigung der Kriterien der Europäischen Union für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Bereich Umwelt außer Acht gelassen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex auf der Website der Verwaltungsgesellschaft:

<https://www.candriam.com/en/private/market-insights/sri-publications/#transparency>

Die Portfolioverwaltung verfolgt zwei Hauptkonzepte:

- eine dynamische Strategie, die durch Anlagen insbesondere in Derivaten auf die Aktienmärkte ausgerichtet ist.
- eine Strategie für die Basisportfolioverwaltung.

1. **Dynamische Strategie**

Die dynamische Strategie des Portfolios ist eine marktneutrale Aktienstrategie.

Der Fondsmanager setzt die diskretionäre statistische Arbitrage auf der Grundlage von quantitativen Analysen ein, in die qualitative Analysen mit einfließen.

In unser Anlageuniversum können alle statistischen Arbitragepositionen auf Aktien aufgenommen werden, deren Risiko-/Ertragsprofil dem Anlageziel des Fonds entspricht. Beispiele hierfür sind:

- Event-Arbitrage, z. B. bei Indexanpassungen:

Der Fondsmanager filtert Aktien heraus, deren Kurse von einer Statusänderung in einem Aktienindex beeinflusst werden. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Titel neu in einen Index aufgenommen wird oder ein Wert aus einem Index ausscheidet. Auf die aus der Analyse hervorgehenden Titel geht der Fonds dann Long- oder Shortpositionen ein, um die durch ein solches Ereignis erzeugten Marktineffizienzen zu nutzen. Zur Absicherung des mit diesen Positionen verbundenen Risikos wählt der Fondsmanager die jeweils am besten geeignete Deckung, die beispielsweise aus Indizes, einem Wertekorb oder einem vergleichbaren Wert bestehen kann.

- Arbitrage bei mit einem Abschlag gehandelten Vermögenswerten, z. B. von geschlossenen Fonds:

Der Fondsmanager analysiert die Differenz zwischen dem Umtauschkurs der Anteile eines geschlossenen Fonds und dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte. Ein Kursunterschied erzeugt ein Aufgeld oder einen Abschlag. Der Fonds geht folglich in Bezug auf die Titel, die mit einem deutlichen Aufgeld/Abschlag gehandelt werden, Long- bzw. Shortpositionen ein. Diese Positionen werden systematisch abgesichert, beispielsweise über Aktienindizes, Trackers oder Wertekörbe.

- Arbitrage bei Änderungen der Kapitalstruktur, z. B. bei Spaltungen:

Der Fondsmanager filtert Aktien heraus, deren Kurs von einer Spaltung beeinflusst wird. So können zum Beispiel aus einer Gesellschaft zwei neue notierte Gesellschaften hervorgehen. Auf die aus der Analyse hervorgehenden Titel geht der Fonds dann Long- oder Shortpositionen ein, um die durch ein solches Ereignis erzeugten Marktineffizienzen zu nutzen. Der Fondsmanager wählt die jeweils am besten geeignete Deckung, die beispielsweise aus Indizes, einem Wertekorb oder einem vergleichbaren Wert bestehen kann.



- Relative-Value-Arbitrage, z. B. Arbitrage bei Aktienpaaren:

Der Fondsmanager analysiert das Verhältnis zwischen den Kursen zweier vergleichbarer Aktien oder Aktienkörbe. Wenn das Verhältnis von seinem Mittelwert abweicht, geht der Fonds eine Longposition auf den oder die günstigeren Titel ein und eine Shortposition auf den oder die teureren Titel.

Währungsrisiken werden in der Regel durch Devisentermingeschäfte abgesichert.

2. Strategie für die Basisportfolioverwaltung

Die Basisportfoliostrategie verfolgt den Aufbau eines diversifizierten Portfolios aus privaten Emissionen (Unternehmensanleihen und Finanztitel), Staatsanleihen und französischen bzw. ausländischen Geldmarktinstrumenten, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein kurzfristiges Rating einer Ratingagentur von A-2 (oder gleichwertig) verfügen oder von der Verwaltungsgesellschaft mit entsprechender Bonität eingestuft werden (insbesondere bei fehlendem Rating).

Zudem kann der Fonds zur effizienten Portfolioverwaltung auf die nachfolgend beschriebenen Techniken zurückgreifen.

Diese Anlagen machen 0 bis 100 % des Nettovermögens des Fonds aus.

• **Eingesetzte Instrumente:**

1. Aktien: 0 % bis 100 %

Der Fonds kann bis zu 100 % in Eigenkapitalpapieren und zulässigen damit verbundenen Titeln anlegen.

Dabei handelt es sich vor allem um Aktien und um nach dem Währungs- und Finanzgesetz zugelassene Anteile oder Aktien geschlossener Fonds, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Die Anlagen erfolgen im Wesentlichen in Wertpapiere von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Der Fondsmanager behält sich jedoch vor, auch in kleinkapitalisierte Titel zu investieren. Diese Anlagen machen 0 bis 100 % des Portfolios aus.

Das Nettoaktienengagement darf +/-10 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

2. Schuldtitel und Geldmarktinstrumente: 0 % bis 100 %

Bei diesen Anlagen handelt es sich hauptsächlich um Anleihen und handelbare Schuldtitel (darunter auch *Commercial Paper*) von Emittenten aller Kategorien, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein kurzfristiges Rating einer der Ratingagenturen von mindestens A-2 (oder gleichwertig) verfügen.

Diese Anlagen machen 0 bis 100 % des Portfolios aus.

3. Aktien bzw. Anteile von OGA: 0 % bis 10 %

Nach Maßgabe der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen kann der Fonds bis zu 10 % seines Vermögens in folgende Vermögenswerte investieren:

- Anteile bzw. Aktien von europäischen OGAW (die ihrerseits höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteile anderer OGA investieren);

- Anteile bzw. Aktien von europäischen alternativen Investmentfonds (AIF) oder ausländischen Investmentfonds (die ihrerseits höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteile anderer OGA oder ausländischer Investmentfonds investieren), die die drei übrigen Kriterien des französischen Währungs- und Finanzgesetzes erfüllen.

Die OGA bzw. OGAW werden von Candriam oder einer externen Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

In diesem Rahmen kann der Fonds auch in börsengehandelten Fonds (Exchange Traded Funds) anlegen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden.

4. Sonstige Vermögenswerte

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in zulässigen Finanzinstrumenten oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

5. Derivative Finanzinstrumente:

Arten von Derivaten

Zur ordentlichen Verwaltung des Portfolios kann der Fonds Finanzderivate (wie Swaps, Futures, Optionen, CDS etc.) einsetzen, die sich insbesondere auf Aktien-, Zins- oder Währungsrisiken beziehen.

Darüber hinaus kann der Fonds zu Absicherungszwecken oder um Long- oder Shortpositionen einzugehen oder zu Arbitragezwecken Kontrakte zum Austausch von Gesamterträgen («Total Return Swaps») abschließen oder andere Finanzderivate mit gleichen Merkmalen (z. B. Differenzgeschäfte) einsetzen.

Bei den Basiswerten solcher Geschäfte kann es sich um einzelne Wertpapiere oder um Finanzindizes (Aktien, Zinsen, Währungen etc.) handeln, in die der jeweilige Fonds im Rahmen seiner Anlageziele investieren kann.

Diese Derivate können an geregelten Märkten oder außerbörslich gehandelt werden.

Zugelassene Gegenparteien.

Im Rahmen außerbörslicher Geschäfte werden die Gegenparteien für diese Geschäfte von dem Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft bewertet und müssen bei Abschluss der Transaktionen ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein.

Weitere Informationen über die Gegenpartei bzw. Gegenparteien solcher Transaktionen sind dem Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

Finanzsicherheiten:

Siehe Abschnitt 10. Verwaltung von Finanzsicherheiten, die bei Transaktionen mit außerbörslichen Finanzderivaten und im Rahmen von Anlagetechniken zur effizienten Portfolioverwaltung zu leisten sind.



6. Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten:

Der Fonds kann ebenfalls in ETN (Exchange Traded Notes) auf Rohstoff-Futures-Indizes und ETC (Exchange Traded Commodities) anlegen. Das sind Schuldverschreibungen, die an geregelten Märkten gehandelt werden.

Er kann Schuldtitel mit der Option auf vorzeitige Rückzahlung auf Initiative des Emittenten oder des Inhabers halten (abrufbare Zahlungsverpflichtung und/oder Stillhalterverpflichtung) sowie allgemein jedes Finanzinstrument, das eine Finanzierungsvereinbarung einschließt.

7. Einlagen: 0 % bis 100 %

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements behält sich der Fondsmanager vor, bis zu 100 % des Vermögens in Bareinlagen anzulegen.

8. Barkredite: 0 % bis 10 %

Aufgrund von Geschäften im Rahmen seines Liquiditätsmanagements (laufende Anlagen und Auflösung der Anlagen, Zeichnungs- und Rücknahme- sowie Kauf- und Verkaufstransaktionen) kann der Fonds für bis zu 10 % seines Vermögens vorübergehend als Schuldner auftreten.

9. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung:

Der Fonds kann zur Renditesteigerung oder Risikominderung auf folgende Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben:

Wertpapierpensionsgeschäfte

Zu Zwecken des Liquiditätsmanagements kann der Fonds bis zu 100 % seines Nettovermögens im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften (Entleihungen) anlegen.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 75 %.

Der Einsatz dieser Instrumente darf nicht dazu führen, dass der Fonds von seinen Anlagezielen abweicht oder dass zusätzliche Risiken eingegangen werden, die über dem im Prospekt definierten Risikoprofil liegen.

Wertpapierleihgeschäfte

Der Fonds kann die Wertpapiere in seinem Portfoliobestand verleihen, und zwar entweder direkt an einen Entleiher oder mittelbar durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem auf diese Geschäftsart spezialisierten Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt.

Zu Zwecken des Liquiditätsmanagements kann der Fonds bis zu 100 % seines Nettovermögens im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften anlegen.

Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 75 %.

Echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren

Der Fonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Zedent (die Gegenpartei) verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und der Fonds sich verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Das Engagement des Fonds in diese Art von Geschäften kann sich auf bis zu 100 % seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert zwischen 50 % und 100 %.

Während der gesamten Laufzeit eines echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren darf der Fonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden bzw. als Garantie begeben, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Absicherungsmittel.

Echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren

Der Fonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Fonds verpflichtet, den im Rahmen dieses echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, während sich der Zessionar (die Gegenpartei) verpflichtet, die im Rahmen eines solchen echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Diese Art von Geschäften, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt ist, darf sich auf 10 % des Nettovermögens des Fonds erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

Bei Ablauf der Frist eines solchen echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren muss der Fonds über die erforderlichen Vermögenswerte verfügen, um den für die Rückgabe an den Fonds vereinbarten Preis zu zahlen.

Der Einsatz dieser Instrumente darf nicht dazu führen, dass der Fonds von seinen Anlagezielen abweicht oder dass zusätzliche Risiken eingegangen werden, die über dem im Prospekt definierten Risikoprofil liegen.

Verbundene Risiken und Maßnahmen zur Risikominderung

Die Risiken in Verbindung mit den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Verwaltung von Finanzsicherheiten) werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und begrenzt. Die Hauptrisiken umfassen das Ausfallrisiko, das Lieferrisiko, das operationelle Risiko, das Rechtsrisiko, das Verwahrrisiko und das Risiko von Interessenkonflikten (wie im Abschnitt »Risikoprofil« erläutert). Diese Risiken werden von der Verwaltungsgesellschaft durch die nachfolgend beschriebene(n) Organisation und Verfahren begrenzt:



- Auswahl der Gegenparteien und rechtlicher Rahmen

Die Gegenparteien für diese Geschäfte werden von dem Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft bewertet und müssen bei Abschluss der Transaktionen ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden. Bei diesen Gegenparteien muss es sich um Institute handeln, die einer Aufsicht unterliegen. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein. Mit jeder Gegenpartei wird ein marktüblicher Vertrag, dessen Bedingungen von der Rechtsabteilung und/oder dem Risikomanagement geprüft werden, geschlossen.

- Finanzsicherheiten

Siehe weiter unten Punkt 10 »Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung«.

- Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

Siehe weiter unten Punkt 10 »Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung«.

- Getroffene Maßnahmen zur Verringerung des Risikos von Interessenkonflikten

Um das Risiko von Interessenkonflikten zu begrenzen, hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Auswahl und Nachverfolgung der Gegenparteien eingeführt, das von Ausschüssen des Risikomanagements umgesetzt wird. Um jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden, entspricht die Vergütung im Rahmen dieser Geschäfte den allgemeinen Marktpraktiken.

- Grundsätze für die Vergütung im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften

Erträge, die aus Wertpapierleihgeschäften erzielt werden, fließen in voller Höhe dem Fonds zu, und zwar nach Abzug der damit verbundenen direkten und indirekten operativen Kosten und Aufwendungen. Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Kosten und Aufwendungen belaufen sich auf höchstens 40 % dieser Erträge.

Die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen solcher Geschäfte umfasst insbesondere den Abschluss der Wertpapierleihgeschäfte, die damit verbundenen nachfolgenden administrativen Kontrollen, die Überwachung der mit diesen Geschäften verbundenen Risiken, die rechtliche und steuerrechtliche Überwachung der Geschäfte, sowie die Absicherung der mit solchen Geschäften verbundenen operationellen Risiken.

Detaillierte Informationen zu den aus den Wertpapierleihgeschäften erzielten Erträgen und den damit verbundenen operativen Kosten und Aufwendungen sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

Detaillierte Informationen zu den aus den Wertpapierleihgeschäften erzielten Erträgen und den damit verbundenen operativen Kosten und Aufwendungen sind dem Jahresbericht zu entnehmen. Dort sind ebenfalls die Stellen angegeben, an die die Kosten und Aufwendungen bezahlt werden, sowie Informationen darüber zu finden, ob diese Kosten und Aufwendungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank in Verbindung stehen.

- Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren

Erträge, die aus Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren erzielt werden, fließen in voller Höhe dem Fonds zu.

- Grundsätze für die Vergütung für Wertpapierleihgeschäfte

Erträge, die aus Wertpapierleihgeschäften erzielt werden, fließen in voller Höhe dem Fonds zu.

Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über die Bedingungen für die Anwendung solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

10. Verwaltung von Finanzsicherheiten, die bei Transaktionen mit außerbörslichen Finanzderivaten und im Rahmen von Anlagetechniken zur effizienten Portfolioverwaltung zu leisten sind.

Im Rahmen außerbörslicher Geschäfte mit Finanzinstrumenten werden bestimmte Transaktionen durch eine vom Risikomanagement geprüfte Besicherungspolitik gedeckt.

Allgemeine Aspekte

Alle Sicherheiten, die geleistet werden, um das Ausfallrisiko zu reduzieren, müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, die nicht in bar geleistet werden, müssen in hohem Maße liquide sein und an einem geregelten Markt oder im Rahmen eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, das transparente Preisstellungsmethoden verwendet, sodass sich die betreffende Sicherheit kurzfristig zu einem Preis veräußern lässt, der annähernd ihrem Bewertungspreis vor dem Verkauf entspricht.

- Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, deren Preis sehr starken Schwankungen unterliegt, werden nur dann als Sicherheiten akzeptiert, wenn hinreichend vorsichtige Sicherheitsmargen bestehen.

- Bonität der Emittenten: Siehe nachfolgend Buchstabe b.

- Korrelation: Die erhaltene Finanzsicherheit muss von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen ausgegeben sein und darf keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.

- Diversifizierung: Finanzsicherheiten müssen (auf Ebene des Nettovermögens) über verschiedene Länder, Märkte und Emittenten hinweg hinreichend breit gestreut sein. Im Hinblick auf die Diversifizierung der Sicherheiten darf die durch alle erhaltenen Sicherheiten entstandene Risikoposition bei einem einzigen Emittenten 20 % des Nettovermögens des betreffenden Fonds nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 100 % angehoben, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (»EWR«) oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat des EWR angehört, begeben oder garantiert werden. Die genannten Emittenten werden als Emittenten mit guter Bonität eingestuft (d. h. sie haben ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 von einer der anerkannten Ratingagenturen und/oder werden von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend eingestuft). Macht ein Fonds von der vorstehend beschriebenen Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen



begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten verbunden sind (z. B. operationelle und rechtliche Risiken), werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und beschränkt.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

Zulässige Arten von Sicherheiten

Folgende Arten von Finanzsicherheiten sind zulässig:

- Barsicherheiten, die auf die Referenzwährung des Fonds lauten;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig) einer Ratingagentur), die von einem (z. B. staatlichen oder supranationalen) Emittenten des öffentlichen Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro und deren Restlaufzeit maximal 25 Jahre beträgt;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig) einer Ratingagentur), die von einem Emittenten des privaten Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro und deren Restlaufzeit maximal 10 Jahre beträgt;
- Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese in einem wichtigen Index enthalten sind;
- Anteile bzw. Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen mit hinreichender Liquidität, die in Geldmarktinstrumente, Anleihen guter Bonität oder Aktien anlegen, die die vorstehend erläuterten Bedingungen erfüllen.

Die Abteilung Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft kann strengere Kriterien für erhaltene Sicherheiten festlegen, um bestimmte Arten von Instrumenten, bestimmte Länder oder Emittenten oder auch bestimmte Wertpapiere auszuschließen.

Sollte sich ein Ausfallrisiko realisieren, kann der Fonds Eigentümer der erhaltenen Finanzsicherheit werden. Falls der Fonds diese Sicherheit zu einem Wert veräußern kann, der dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte entspricht, entstehen ihm aus diesem Geschäft keine finanziellen Nachteile. Im gegenteiligen Fall (falls der Wert der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte den Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte unterschreitet, bevor sie veräußert werden können) erleidet der Fonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte und dem Wert der Sicherheit bei ihrer Veräußerung.

Höhe der erhaltenen Finanzsicherheiten

Die für außerbörsliche Finanzinstrumente und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erforderliche Höhe der Sicherheitsleistungen wird anhand der mit den einzelnen Gegenparteien getroffenen Übereinkünfte gegebenenfalls unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren, wie Art und Merkmale der Transaktion, Bonität der Gegenpartei sowie geltende Marktbedingungen, festgesetzt. Das nicht durch Sicherheiten gedeckte Engagement gegenüber der Gegenpartei bleibt jederzeit unterhalb der gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für das Ausfallrisiko festgesetzten Grenzen.

Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen bei der Bewertung von als Finanzsicherheit geleisteten Vermögenswerten (insbesondere in Bezug auf die Bonität) der einzelnen Anlageklassen festgelegt. Diese Grundsätze sind auf Wunsch kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

Finanzsicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, dürfen weder veräußert noch wiederangelegt noch verpfändet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Diversifizierungskriterien dürfen Barsicherheiten ausschließlich wie folgt verwendet werden: Einlage in einem Depot bei Gegenparteien, die den oben stehenden Zulassungskriterien entsprechen; Anlage in Anleihen von Staaten mit guter Bonität; im Rahmen von jederzeit kündbaren Wertpapierpensionsgeschäften, bei denen der Fonds als Pensionsnehmer auftritt und/oder Anlage in kurzfristigen Geldmarktfonds.

Auch wenn die Vermögenswerte, in die Sicherheiten angelegt werden, ein niedriges Risiko aufweisen, können die getätigten Anlagen dennoch mit einem geringen Finanzrisiko behaftet sein.

Verwahrung von Finanzsicherheiten

Bei einer Eigentumsübertragung wird die erhaltene Sicherheit von der Depotbank oder ihrer Unterdepotbank verwahrt. Finanzsicherheiten, die aufgrund anderer Arten von Vereinbarungen zu leisten sind, können von einer externen Depotbank verwahrt werden, die einer Aufsicht unterliegt und mit der Stelle, die die Finanzsicherheit leistet, in keiner Weise verbunden ist.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

Finanzsicherheiten zugunsten der Gegenpartei

Bestimmte Derivate können eine erste Sicherheitsleistung zugunsten der Gegenpartei erfordern (Barmittel und/oder Wertpapiere).

Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über die Bedingungen für die Anwendung solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

11. Bewertung

Die verschiedenen im Abschnitt Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung aufgeführten Transaktionen werden täglich zu den zinsadjustierten Anschaffungskosten bewertet. Bei Kontrakten mit einer längeren Laufzeit als drei Monaten kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.



Die erhaltende Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den im vorliegenden Verkaufsprospekt festgesetzten Bewertungsgrundsätzen und unter Verwendung von Abschlägen entsprechend der Art des jeweiligen Finanzinstruments.

Die gestellte Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet.

DERIVATE UND WERTPAPIERE MIT EINGEBETTETEN DERIVATEN

	MARKTTYP		RISIKOART					ZWECK DER ANLAGE	
	Geregelte und/oder organisierte Märkte	OTC-Märkte	Aktien	Zinsen	Devisen	Kredit	Sonstiges Risiko	Absicherung	Engagement
Terminkontrakte auf									
Aktien	x	x	x					x	x
Zinsen	x	x		x				x	
Devisen	x	x			x			x	x
Indizes	x	x	x					x	x
Volatilitäten	x	x					x	x	x
Optionen auf									
Aktien	x	x	x		x		x	x	x
Indizes	x	x	x		x		x	x	x
Swaps									
Aktien		x	x		x			x	x
Zinsen		x		x				x	
Devisen		x			x			x	x
Indizes		x	x					x	x
Volatilitäten		x					x	x	x
Devisentermingeschäfte									
Devisen		x			x			x	x
Kreditderivate									
Credit Default Swap (CDS)		x				x		x	
i-traxx		x				x		x	
Warrants auf									
Aktien	x	x	x					x	x
Zeichnungsscheine									
Aktien	x	x	x		x			x	x

Risikoprofil:

Ihr Kapital wird vorrangig in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.

Der Fonds kann im Wesentlichen folgenden Risiken ausgesetzt sein:

Kapitalverlustrisiko:

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keinerlei Garantie auf das investierte Kapital gegeben wird; Anleger erhalten ihr investiertes Kapital daher möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

Aktienrisiko:

Der Fonds kann dem Aktienmarktrisiko ausgesetzt sein (aufgrund der gehaltenen Wertpapiere und/oder aufgrund von Derivaten). Solche Anlagen, die über Long- oder Shortpositionen eingegangen werden, können ein erhebliches Verlustrisiko beinhalten. Wenn sich der Aktienmarkt entgegengesetzt zu den eingegangenen Positionen entwickelt, kann dies Verlustrisiken beinhalten und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Fonds sinkt.

Risiken in Verbindung mit dem diskretionären Management und der Arbitragestrategie:

Der Fonds strebt eine Performance durch Anlagen an den verschiedenen Märkten an, die sich auf die Überzeugungen des Fondsmanagers auf der Grundlage von technischen und finanziellen Kennziffern stützen. Die aus diesen Kennziffern gezogenen Schlüsse und die Prognosen des Fondsmanagers können sich als falsch erweisen und zu einer negativen Wertentwicklung führen, was im Ergebnis heißen kann, dass die erzielte Performance das angestrebte Anlageziel nicht erfüllt. Arbitrage ist eine Technik, die darauf beruht, Unterschiede zwischen notierten (oder erwarteten) Kursen zwischen verschiedenen Märkten, Sektoren, Wertpapieren, Devisen und/oder Instrumenten zu nutzen. Eine nachteilige Entwicklung solcher Arbitragepositionen (steigende Kurse bei Short- und/oder fallende Kurse bei Longpositionen) kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Fonds sinkt.



Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten:

Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten (Aktien, Zinssätze, Anleihen, Devisen etc.) abhängt (oder abgeleitet wird). Der Einsatz von Derivaten ist folglich mit dem Risiko der Basiswerte verknüpft. Derivate können zum Zwecke der Ausrichtung auf die Basiswerte oder zum Zwecke der Absicherung gegenüber den Basiswerten eingesetzt werden. Je nach den verfolgten Strategien kann der Einsatz von Derivaten darüber hinaus das Risiko der Hebelwirkung bergen (Vergrößerung des Abwärtsrisikos). Im Falle der Absicherungsstrategie korrelieren die eingesetzten Derivate unter bestimmten Marktbedingungen möglicherweise nicht vollkommen in Übereinstimmung mit den abzusichernden Vermögenswerten. Im Falle eines Engagements in Optionen könnte der Fonds bei einer ungünstigen Kursentwicklung der Basiswerte alle gezahlten Prämien verlieren. Darüber hinaus ist ein Engagement in Derivate dem Ausfallrisiko ausgesetzt (das jedoch durch erhaltene Sicherheiten abgeschwächt werden kann) und kann ein Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko (Schwierigkeit, offene Positionen glattzustellen oder zu veräußern) bergen.

Ausfallrisiko:

Der Fonds kann außerbörsliche Finanzderivate und/oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Solche Transaktionen können mit einem Ausfallrisiko verbunden sein, das heißt dem Risiko von Verlusten, wenn eine Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Zinsrisiko:

Eine Veränderung der Zinssätze (insbesondere aufgrund von Inflation) kann Verlustrisiken zur Folge haben und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Fonds sinkt (insbesondere bei einem Anstieg der Zinssätze und einer positiven Zinssensitivität des Fonds oder bei einem Rückgang der Zinssätze und einer negativen Zinssensitivität des Fonds). Dabei reagieren langfristige Anleihen (und mit ihnen verbundene Derivate) relativ stark auf Zinsänderungen.

Eine Veränderung der Inflation, d. h. ein allgemeiner Anstieg oder eine allgemeine Verringerung der Lebenshaltungskosten, ist einer der Faktoren, der sich auf die Zinssätze und damit auf den Nettoinventarwert auswirken kann.

Kreditrisiko:

Ausfallrisiko eines Emittenten oder einer Gegenpartei. Dieses Risiko umfasst das Risiko in Verbindung mit der Entwicklung der Kreditspreads sowie das Ausfallrisiko. Der Fonds kann auf den Kreditmarkt ausgerichtet sein und/oder auf bestimmte Emittenten, deren Kursbewegungen davon abhängig sind, wie die Marktteilnehmer ihre Fähigkeit zur Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten einschätzen. Der Fonds kann zudem dem Risiko des Ausfalls eines ausgewählten Emittenten unterliegen, falls dieser nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten in Form von Kupons und/oder der Hauptschuld zurückzuzahlen. Je nachdem, ob der Fonds positiv oder negativ auf den Kreditmarkt und/oder einen bestimmte Emittenten ausgerichtet ist, kann eine Erweiterung oder eine Verengung der Spreads bzw. ein Ausfall den Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigen.

Währungsrisiko:

Das Währungsrisiko ergibt sich aus den direkten Investitionen des Fonds und seinen Geschäften am Terminmarkt, die auf eine andere Währung als die Bewertungswährung des Fonds ausgerichtet sind. Die Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegenüber der Bewertungswährung des Fonds können den Wert der Anlagen im Portfolio negativ beeinflussen.

Liquiditätsrisiko:

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Fonds nicht zu angemessenen Kosten und innerhalb einer ausreichend kurzen Frist veräußert, glattgestellt oder geschlossen werden kann, so dass es dem Fonds nicht möglich ist, seine Verpflichtungen gegenüber den Anlegern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, jederzeit zu erfüllen. An bestimmten Märkten (insbesondere für Anleihen aus Schwellenländern, Hochzinsanleihen, Aktien mit geringer Börsenkapitalisierung etc.) können die Kursspannen unter ungünstigen Marktbedingungen steigen, was sich bei Käufen oder Verkäufen von Vermögenswerten auf den Nettoinventarwert auswirken kann. Darüber hinaus kann es in Krisenphasen an diesen Märkten schwierig sein, mit den Titeln zu handeln.

Volatilitätsrisiko:

Der Fonds kann (beispielsweise über direktionale oder Arbitragepositionen) dem Volatilitätsrisiko der Märkte ausgesetzt sein und folglich im Falle einer Änderung des Volatilitätsniveaus an diesen Märkten Verluste erleiden.

Schwellenmarktrisiko:

Die Bewegungen an den Märkten können an diesen Märkten abrupt und stärker ausfallen als in den Industrieländern. Dies kann den Nettoinventarwert im Falle von Entwicklungen, die gegenläufig zu den eingegangenen Positionen sind, erheblich schmälern. Die Volatilität kann sich aus allgemeinen Marktrisiken oder aus den Kursschwankungen eines Einzeltitels ergeben. Darüber hinaus können an bestimmten Schwellenmärkten die sich aus einer Sektorenkonzentration ergebenden Risiken maßgeblich sein. Auch diese Risiken können eine erhöhte Volatilität zur Folge haben. In Schwellenländern können maßgebliche politische, soziale, rechtliche und steuerliche Unwägbarkeiten bestehen oder sonstige Ereignisse eintreten, die sich auf den Fonds negativ auswirken können. Darüber hinaus sind die Dienstleistungen der lokalen Depotbanken oder Unterdepotbanken in vielen Ländern, die nicht der OECD angehören, sowie in Schwellenländern rückständig. Daher unterliegen die an diesen Märkten ausgeführten Geschäftsvorgänge Transaktions- und Verfallsrisiken. In bestimmten Fällen ist es dem Fonds nicht möglich, auf einen Teil seines Vermögens oder sein gesamtes Vermögen zuzugreifen. Zudem kann er bei einer beabsichtigten Wiederanlage seiner Vermögenswerte dem Risiko einer verspäteten Lieferung ausgesetzt sein.

Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen:

Es besteht eine mangelnde Gewissheit, ob bestimmte externe Rahmenbedingungen (wie die Steuervorschriften oder die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen), die sich auf den Betrieb des Fonds auswirken können, unverändert bleiben werden. Der Fonds kann verschiedenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken unterliegen, insbesondere den Auslegungen oder Anwendungen sich widersprechender, unvollständiger, wenig transparenter und Änderungen unterliegender Gesetze, Beschränkungen des öffentlichen Zugriffs auf diese Vorschriften, Praktiken und Gepflogenheiten, Unkenntnis der oder Verstöße gegen Gesetze durch Gegenparteien und sonstige Marktteilnehmer, unvollständige oder fehlerhafte Transaktionsdokumente, ein Fehlen vereinbarter Vertragsnachträge oder die Ausführung dieser Nachträge in einer unzureichenden Form, um eine Entschädigung zu erhalten, ein unzureichender Schutz des Anlegers oder die ausbleibende Anwendung von bestehenden Gesetzen. Die Schwierigkeit, Rechte zu schützen, geltend zu machen und durchzusetzen, kann sich auf den Fonds und seine Geschäftstätigkeiten deutlich nachteilig



auswirken. Insbesondere können die steuerpolitischen Vorschriften regelmäßigen Änderungen oder umstrittenen Auslegungen unterliegen, aus denen sich eine Erhöhung der von dem Anleger oder dem Fonds (in Bezug auf seine Vermögenswerte, Erträge, Kapitalgewinne, Finanzgeschäfte oder die von den Dienstleistungserbringern gezahlten oder erhaltenen Gebühren) zu tragenden Steuerlast ergibt.

Lieferrisiko:

Der Fonds beabsichtigt möglicherweise die Veräußerung von Vermögenswerten, die gerade Gegenstand eines Geschäfts der Gegenpartei sind. In diesem Fall wird der Fonds die Gegenpartei zur Rückgabe seiner Vermögenswerte auffordern. Das Lieferrisiko besteht darin, dass die betreffende Gegenpartei trotz ihrer vertraglichen Verpflichtung aus operativen Gründen nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte schnell genug herauszugeben, damit der Fonds die betreffenden Wertpapiere am Markt verkaufen kann.

Operationelles Risiko:

Das operationelle Risiko umfasst die direkten und indirekten Verlustrisiken in Verbindung mit verschiedenen Faktoren (zum Beispiel menschliches Versagen, Betrug, böse Absicht, Ausfall der Informationssysteme und externe Ereignisse), die sich auf den Fonds und/oder die Anleger auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.

Rechtsrisiko:

Das Risiko von Streitigkeiten jeglicher Art mit einer Gegenpartei oder einem Dritten. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.

Verwahrrisiko:

Das Risiko des Verlusts von bei einer Depotbank hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Depotbank oder einer ihrer Unterdepotbanken. Dieses Risiko wird durch die aufsichtsrechtlichen Pflichten von Depotbanken verringert.

Risiko von Interessenkonflikten:

Interessenkonflikte können vor allem aufgrund der Auswahl einer Gegenpartei entstehen, die aus anderen Gründen als nur im Interesse des Fonds getroffen wird, und/oder aufgrund einer ungleichen Behandlung bei der Verwaltung gleichberechtigter Portfolios.

Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter:

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Indexanbieter nach alleinigem Ermessen über die Eigenschaften und die Änderung des betreffenden Referenzindex, dessen Sponsor er ist, entscheiden kann. Gemäß Lizenzvereinbarung kann von einem Indexanbieter nicht verlangt werden, den Lizenznehmern, die den betreffenden Referenzindex einsetzen, mit einer ausreichenden Frist die Änderungen an diesem Referenzindex anzuzeigen. Folglich ist die Verwaltungsgesellschaft nicht unbedingt in der Lage, die Anteilinhaber im Voraus über vom Indexanbieter vorgenommene Änderungen an den Eigenschaften des jeweiligen Referenzindex zu informieren.

Nachhaltigkeitsrisiko:

Das Nachhaltigkeitsrisiko bezieht sich auf Ereignisse oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die die Wertentwicklung und/oder die Reputation der Emittenten im Portfolio beeinflussen könnten.

Die Nachhaltigkeitsrisiken können in 3 Kategorien unterteilt werden:

- Umwelt: Umweltereignisse können physikalische Risiken für die Unternehmen im Portfolio hervorrufen. Diese Ereignisse können sich beispielsweise aus den Folgen des Klimawandels, des Biodiversitätsverlusts, der Veränderung in der Chemie der Ozeane etc. ergeben. Neben physischen Risiken können die Unternehmen auch durch die eingeführten Maßnahmen zur Minderung dieser ökologischen Risiken beeinträchtigt werden (wie beispielsweise durch die Einführung einer Kohlenstoffsteuer). Diese Maßnahmen zur Risikobegrenzung könnten die Unternehmen je nach deren Ausrichtung gegenüber den vorgenannten Risiken und ihrer Anpassung an diese Risiken entsprechend beeinträchtigen.
- Soziales Risiko: Verweis auf die Risikofaktoren in Verbindung mit den humanen Ressourcen, der Versorgungskette und dem Umgang der Unternehmen mit ihren Auswirkungen auf die Gesellschaft. Die Fragen in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung, die Vergütungspolitik, die Gesundheit und Sicherheit sowie die Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen Arbeitsbedingungen im Hinblick auf die soziale Dimension. Die Risiken einer Verletzung der Menschenrechte oder der Arbeitnehmerrechte innerhalb der Versorgungskette sind ebenfalls Bestandteil der sozialen Dimension.
- Governance-Risiko: Diese Aspekte ergeben sich aus den Strukturen der Unternehmensführung, wie Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, den Verwaltungsstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung und der Konformität sowie den Steuerpraktiken. Die Risiken in Verbindung mit der Unternehmensführung haben gemeinsam, dass sie aus einer fehlenden bzw. unzureichenden Unternehmensüberwachung und/oder fehlenden Anreizen für die Unternehmensführung, höheren Governance-Standards zu entsprechen, herrühren.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich aus einem bestimmten Emittenten aufgrund dessen Geschäftstätigkeiten und Praktiken ergeben, es kann jedoch auch auf externe Faktoren zurückzuführen sein. Wenn bei einem bestimmten Emittenten ein unvorhergesehenes Ereignis, wie beispielsweise ein Personalstreik, oder allgemein eine Umweltkatastrophe eintritt, kann sich dieses Ereignis negativ auf die Performance des Portfolios auswirken. Darüber hinaus können die Emittenten ihre Geschäftstätigkeiten und/oder Grundsätze so anpassen, dass sie dem Nachhaltigkeitsrisiko weniger stark ausgesetzt sind.

Zwecks Risikobewältigung können folgende Eindämmungsmaßnahmen ergriffen werden:

- Ausschluss von umstrittenen Geschäftstätigkeiten oder Emittenten,
- Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien,
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl der Emittenten oder der Gewichtung der einzelnen Emittenten im Portfolio,
- Engagement und solide Verwaltung der Emittenten.



Diese Eindämmungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in dem Abschnitt des Prospekts beschrieben, in dem es um die Anlagepolitik des Fonds geht.

ESG-Risiko:

Unsere Methodik basiert auf sektoriellen ESG-Modellen, die unsere internen ESG-Analysten festlegen. Die Grenzen unserer Analyse sind überwiegend auf die Art, den Umfang und die Kohärenz der aktuell verfügbaren ESG-Daten zurückzuführen.

- Art der Daten: Bestimmte ESG-Größen lassen sich besser qualitativen, narrativen Informationen entnehmen. Diese Informationen bedürfen der Auslegung und bringen damit ein gewisses Maß an Unsicherheit in die Modelle ein.

- Umfang der Daten: Nach der Festlegung der ESG-Faktoren, die unsere Analysen bei jedem Sektor für wichtig halten, gibt es keine Garantie, dass die Daten für alle Unternehmen in diesem Sektor verfügbar sind. Nach Möglichkeit versuchen wir, fehlende Daten durch unsere eigene ESG-Analyse zu vervollständigen.

- Homogenität der Daten: Die verschiedenen ESG-Datenlieferanten legen unterschiedliche Methodiken zugrunde. Sogar von ein und demselben Datenanbieter können vergleichbare ESG-Größen je nach Sektor unterschiedlich behandelt werden. Dies macht den Vergleich von Daten verschiedener Anbieter noch schwieriger.

Fehlende gemeinsame oder harmonisierte Definitionen und Labels, die auf europäischer Ebene ESG- und Nachhaltigkeitskriterien einbeziehen, können bei Investmentmanagern nicht nur zu unterschiedlichen Ansätzen bei der Festlegung von ESG-Zielen führen, sondern auch bei der Bestimmung, ob diese Ziele von dem von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden.

Durch unsere Methodik wird das Engagement in bestimmten Emittenten aus ESG-Gründen ausgeschlossen oder begrenzt. Daher ist es möglich, dass bestimmte Marktbedingungen Anlagegelegenheiten bieten, die von dem Teilfonds nicht wahrgenommen werden können.

Kapitalgarantie oder -schutz:

entfällt

Mögliche Zeichner/Profil des typischen Anlegers:

Anteile der Klasse Classique in EUR:

Anteile der Klasse N:

Anteile der Klasse R:

für alle Anleger, kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung
Vertriebsstellen und Intermediäre, kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung
Finanzintermediäre (einschließlich Vertriebspartner und Plattformen),
(i) die gesonderte Vereinbarungen mit ihren Kunden bezüglich der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen hinsichtlich des Fonds geschlossen haben und
(ii) denen es untersagt ist, für die Bereitstellung der oben genannten Wertpapierdienstleistungen von der Verwaltungsgesellschaft, in Übereinstimmung mit ihren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Gebühren, Provisionen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu empfangen.

Anteile der Klasse RS:

von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstellen und Finanzintermediären vorbehalten, die keinerlei Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft entrichten, Mindestzeichnungsbetrag von 100.000.000,00 Euro

Anteile der Klasse R2:

Verwaltungsmandate zwischen einem Kunden und Belfius Banque, in deren Rahmen die Finanzverwaltung auf Candriam übertragen wurde und für die Belfius Banque ggü. einer Konzerngesellschaft der Candriam Group keinerlei Gebühren erhebt. kein Mindestbetrag für die Erstzeichnung in Italien vertriebene Lebensversicherungsprodukte, kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung

Anteile der Klasse U:

Anteile der Klasse V:

Anteile der Klasse V2:

für alle Anleger, kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung
Versicherungsgesellschaften und in Deutschland vertriebene Lebensversicherungsprodukte, Mindestzeichnungsbetrag von 25.000.000 Euro

Anteile der Klasse Z:

OGA vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die von einer Konzerngesellschaft der Candriam Group verwaltet werden. kein Mindestzeichnungsbetrag

Anteile I:

Anteile der Klasse VB:

alle Anleger mit einem Mindestzeichnungsbetrag in Höhe von 250.000 Euro
OGA belgischen Rechts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden, kein Mindestbetrag bei Erstzeichnung.

Anteile der Klasse ZB:

OGA belgischen Rechts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden.

In welcher Höhe eine Anlage in diesen OGAW angemessen ist, hängt von den persönlichen Umständen des einzelnen Anlegers ab. Bei der Festlegung der Anlagehöhe sollten Sie die Höhe Ihres Vermögens berücksichtigen sowie Ihre Bedürfnisse heute und in drei Jahren, aber auch die Frage, ob Sie bereit sind, Risiken einzugehen oder ob Sie eine sichere Kapitalanlage bevorzugen. Darüber hinaus wird Anlegern dringend empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu streuen, um sie nicht ausschließlich den Risiken dieses OGAW auszusetzen.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt drei Jahre.



Die Anteile des Fonds sind und werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem US Securities Act von 1933 (in der geänderten Fassung) («Securities Act von 1933») nicht registriert oder kraft eines anderen Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Diese Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, verkauft oder übertragen werden noch direkt oder indirekt einer US-Person (im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 und vergleichbarer Vorschriften und der Regulation 4.7 des »U.S Commodity Exchange Act«) zugute kommen. Die Zeichner von Anteilen des Fonds können dazu angehalten werden, eine schriftliche Bescheinigung einzureichen, anhand der bestätigt wird, dass sie keine US-Personen sind. Sollten die Anteilinhaber US-Personen werden, müssen sie dies der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitteilen und sie sind dazu verpflichtet, ihre Anteile an Nicht-US-Personen abzutreten bzw. zu veräußern. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum einer US-Person befinden oder befinden werden oder die von Personen gehalten werden, für die der Anteilsbesitz rechtswidrig ist oder deren Anteilsbesitz die Interessen des Fonds beeinträchtigt.

Ungeachtet des Vorstehenden behält sich der Fonds jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl von US-Personen durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Zudem müssen Finanzinstitute, die die Vorschriften des Programms FATCA («Foreign Account Tax Compliance Act» der USA, wie er im »Hiring Incentives to Restore Employment Act« [»HIRE Act«] enthalten ist, sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und die entsprechenden analogen Bestimmungen eines Partnerlandes, das mit den Vereinigten Staaten ein »Intergovernmental Agreement« abgeschlossen hat) nicht einhalten, damit rechnen, dass ihre Anteile bei Inkrafttreten dieses Programms zwangsweise zurückgekauft werden.

Die Anteile des Fonds dürfen weder einem Pensionsplan, der dem US-amerikanischen Gesetz zum Schutz von Pensionsplänen («Employee Retirement Income Security Act of 1974» bzw. ERISA) unterliegt, angeboten noch an diesen veräußert oder übertragen werden. Des Weiteren ist es untersagt, die Anteile dieses Fonds irgendeinem sonstigen US-amerikanischen Pensionsplan oder einem individuellen US-amerikanischen Sparplan zur Altersabsicherung (IRA) anzubieten, sie an diesen zu veräußern oder zu übertragen. Auch ein Angebot, ein Verkauf oder eine Übertragung der Anteile dieses Fonds an einen Treuhänder oder eine sonstige natürliche oder juristische Person mit einem Verwaltungsmandat für die Aktiva eines Pensionsplans oder eines individuellen US-amerikanischen Sparplans zur Altersabsicherung (zusammen als »Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen« bzw. »U.S. benefit plan investor« bezeichnet) ist nicht gestattet. Die Zeichner von Anteilen des Fonds können dazu angehalten werden, eine schriftliche Bescheinigung einzureichen, anhand der bestätigt wird, dass sie keine Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sind. Sollten die Anteilinhaber Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sein oder werden, so müssen sie dies dem Fonds unverzüglich mitteilen, und sie werden dazu verpflichtet, ihre Anteile an Anlageverwalter von nicht US-amerikanischen Pensionsplänen zu veräußern. Der Fonds behält sich das Recht vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum eines Anlageverwalters von US-amerikanischen Pensionsplänen befinden oder befinden werden. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich der Fonds jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Modalitäten für die Festlegung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:

Buchung der Zinsen der Anleihen und der aufgelaufenen Kupons der Schuldtitel. Die ausschüttungsfähigen Beträge des Fonds werden für alle Anteilsklassen vollständig thesauriert.

Währungen, auf die die Anteile oder Aktien lauten:

Kategorie	ISIN	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Basiswährung	Betrag Mindestbetrag bei Erstzeichnung (*)	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Wert Nettoinventarwert	Mögliche Zeichner
Anteile der Klasse Classique in EUR	FR0010016477	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	10.000,00 EUR	Alle Anleger
Anteile der Klasse N	FR0013213964	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	150,00 EUR	Vertriebsstellen und Intermediäre
Anteile der Klasse R	FR0012088771	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	100,00 EUR	Finanzintermediäre (einschließlich Vertriebspartner und Plattformen): (i) die gesonderte Vereinbarungen mit ihren Kunden bezüglich der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen hinsichtlich des Fonds geschlossen haben und (ii) denen es untersagt ist, für die Bereitstellung der oben genannten Wertpapierdienstleistungen von der Verwaltungsgesellschaft, in Übereinstimmung mit ihren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Gebühren, Provisionen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu empfangen.



Kategorie	ISIN	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Basiswährung	Betrag Mindestbetrag bei Erstzeichnung (*)	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Wert Nettoinventarwert	Mögliche Zeichner
Anteile der Klasse RS	FR0012088805	Thesaurierung	EUR	100.000.000,00 EUR	entfällt	100,00 EUR (**)	Von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstellen und Finanzintermediären vorbehalten, die keinerlei Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft entrichten
Anteile der Klasse R2	FR0013213998	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	150,00 EUR	Verwaltungsmandate zwischen einem Kunden und Belfius Banque, in deren Rahmen die Finanzverwaltung auf Candriam übertragen wurde und für die Belfius Banque ggü. einer Konzerngesellschaft der Candriam Group keinerlei Gebühren erhebt
Anteile der Klasse U	FR0013213972	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	150,00 EUR	In Italien vertriebene Lebensversicherungsprodukte
Anteile der Klasse V	FR0011510023	Thesaurierung	EUR	25 Mio. EUR	entfällt	1.000,00 EUR	Alle Anleger
Anteile der Klasse V2	FR0013244878	Thesaurierung	EUR	25 Mio. EUR	entfällt	1.000,00 EUR	Versicherungsgesellschaften und in Deutschland vertriebene Lebensversicherungsprodukte
Anteile der Klasse Z	FR0010896217	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	1.000,00 EUR	OGA vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die von einer Konzerngesellschaft der Candriam Group verwaltet werden
Anteile der Klasse I	FR0012502268	Thesaurierung	EUR	250.000,00 EUR	entfällt	1.500,00 EUR	Alle Anleger
Anteile der Klasse VB	FR001400SHT6	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	1.000,00 EUR	OGA belgischen Rechts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden
Anteile der Klasse ZB	FR0014013TN0	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	10.000,00 EUR	OGA belgischen Rechts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden.

(*) Der Mindestbetrag bei Erstzeichnung gilt nicht für die Verwaltungsgesellschaft, die verschiedenen Gesellschaften der Candriam Group und nicht für die Fonds, die von einer Gesellschaft der Gruppe verwaltet werden.

(**) Nettoinventarwert multipliziert mit 10 zum 12.05.2015.

Anleger beteiligen sich an dem Fonds, indem sie Anteile einzelner Anteilklassen zeichnen oder halten. Einzelne Anteile einer einzelnen Anteilsklasse sind mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden, um die gleiche Behandlung aller Anleger innerhalb ein und derselben Anteilsklasse sicherzustellen.

Solange die Verwaltungsgesellschaft sich innerhalb der Parameter bewegt, die die verschiedenen Anteilklassen kennzeichnen, kann sie anhand objektiver Kriterien, die nachfolgend weiter erläutert werden, Vereinbarungen mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern eingehen, durch die diese Anleger besondere Ansprüche erhalten („ausgehandelte Rabatte“).

Diese besonderen Ansprüche sind als Rückvergütungen auf Gebühren zu verstehen, die der Anteilsklasse belastet werden, oder bestimmte Offenlegungen. Sie werden ausschließlich anhand objektiver Kriterien gewährt, die die Verwaltungsgesellschaft bestimmt und aus ihren eigenen Mitteln begleicht.

Zu den objektiven Kriterien gehören unter anderem (wahlweise oder kumuliert):

- die erwartete Haltedauer bei einer Anlage in dem Fonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, während der Auflegungsphase des Fonds zu investieren;
- der tatsächliche oder voraussichtliche Betrag, den ein Anleger gezeichnet hat oder zeichnen wird;



- das gesamte verwaltete Vermögen (AuM), das ein Anleger in dem Fonds oder in einem anderen Produkt der Verwaltungsgesellschaft hält;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Großanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);
- die Gebühren oder Erträge, die vom Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen der Gruppe erwirtschaftet werden, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Anteilsklasse, der sich nach begründeter Auffassung der Verwaltungsgesellschaft objektiv betrachtet in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger in derselben Anteilsklasse, welcher Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft getroffen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um die gleiche Behandlung zu erhalten, kann sich der Anleger oder potenzielle Anleger mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, indem er einen Antrag beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einreicht. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem betreffenden Anleger oder potenziellen Anleger die relevanten Informationen über das Bestehen und die Art solcher konkreten Vereinbarungen mitteilen, die von Letzterem erhaltenen Informationen verifizieren und auf Grundlage der ihr (u. a. durch einen solchen Anleger oder potenziellen Anleger) bereitgestellten Informationen entscheiden, ob der betreffende Anleger oder potenzielle Anleger Anspruch auf die gleiche Behandlung hat oder nicht.

Bedingungen für Zeichnungen und Rücknahmen:

Die Anträge werden gemäß nachfolgender Tabelle ausgeführt:

Geschäftstag T	Geschäftstag T	T Tag der Berechnung des NIW	T+1 Geschäftstag	T+1 Geschäftstag	T+3 Geschäftstage	T+3 Geschäftstage
Zentrale Annahme der Zeichnungsanträge vor 12:00 Uhr ¹	Zentrale Annahme der Rücknahmeanträge vor 12:00 Uhr ¹	Ausführung des Antrags spätestens am Geschäftstag T	Berechnung des Nettoinventarwerts	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Zeichnungsbedingungen	Rücknahmebedingungen

Zeichnungen und Rücknahmen sind möglich für einen bestimmten Anlagebetrag oder für eine bestimmte Anzahl an Anteilen oder Anteilsbruchteilen (in Tausendstel unterteilte Anteile).

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der CACEIS Bank zentral verwaltet. Deren Anschrift lautet:

CACEIS BANK

Gesellschaftssitz: 89-91, rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Postanschrift: 12, place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

Anleger werden darauf hingewiesen, dass für Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die vorstehend genannten gerichtet werden, die von diesen Vertriebsstellen mit der CACEIS Bank vereinbarten Fristen für die Zentralisierung der Aufträge zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund können andere Vertriebsstellen eine eigene, frühere Schlusszeit festlegen, um die Zeit zu berücksichtigen, die sie für die Übermittlung der Aufträge an die CACEIS Bank benötigen.

Mechanismus für die Rücknahmebeschränkung:

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen sogenannten »Gating«-Mechanismus einsetzen, anhand dessen Rücknahmeanträge von Anteilhabern des OGAW über mehrere Nettoinventarwerte zeitlich gestaffelt werden, sobald diese ein bestimmtes, auf der Grundlage objektiver Kriterien festgesetztes Niveau überschreiten.

Beschreibung der gewählten Methode:

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, nicht alle Rücknahmen zu ein und demselben Nettoinventarwert durchzuführen, wenn ein bestimmter als Schwellenwert festgelegter Prozentsatz, d. h. das Verhältnis aller Nettoanteilsrücknahmen gegenüber dem Nettovermögen des Fonds, überschritten wird. Dieser Schwellenwert gilt dann für alle Anteilsklassen des Fonds. Der objektiv festgesetzte Schwellenwert liegt bei 5 % des Nettovermögens des Fonds.

Die Dauer des Begrenzungsmechanismus für Rücknahmen erstreckt sich auf maximal 20 Nettoinventarwerte innerhalb von drei Monaten (diese maximale Dauer gilt nicht mehr, sobald die Richtlinie AIFMD II von den allgemeinen Vorschriften der Autorité des Marchés Financiers umgesetzt wurde).

Modalitäten für Mitteilungen an die Anteilhaber:

Die Anteilhaber, deren Rücknahmeanträge nicht oder nur teilweise ausgeführt wurden, werden hierüber schnellstmöglich nach dem Tag der Zusammenfassung von Anträgen durch die zentrale Annahmestelle informiert.

Im Falle einer Aktivierung des Begrenzungsmechanismus für Rücknahmen werden alle Anteilhaber über die Website der Verwaltungsgesellschaft informiert.

Zudem werden alle Anteilhaber über die Auslösung des »Gating« im Rahmen der nächsten regelmäßigen Mitteilung an die Anteilhaber in Kenntnis gesetzt.

Behandlung der nicht ausgeführten Anträge:

Die aufgrund des Begrenzungsmechanismus nicht ausgeführten Rücknahmeanträge werden nicht annulliert, sondern verschoben. Während der Begrenzungsmechanismus für Rücknahmen aktiviert ist, werden die Rücknahmeanträge der Anteilhaber des Fonds anteilig entsprechend den von ihnen zu ein und demselben Nettoinventarwert beantragen Rücknahmen ausgeführt. Die aus diesem Grund aufgeschobenen Anträge haben keinen Vorrang gegenüber später gestellten Rücknahmeanträgen. Wird also eine Aufteilung



von Rücknahmen für diesen Nettoinventarwert erneut aktiviert, dann erfolgt die Aufteilung dieser Rücknahmen zu denselben Konditionen wie die der neuen Anträge.

Nicht ausgeführte, automatisch aufgeschobene Rücknahmeanträge können von den Anteilhabern des betreffenden OGAW nicht widerrufen werden.

Die Rücknahmebeschränkung erfolgt nicht systematisch, d. h. sollten die Rücknahmeanträge abzüglich der Zeichnungsanträge den festgesetzten Schwellenwert überschreiten, die Liquiditätsbedingungen es jedoch erlauben, die Rücknahmeanträge dennoch auszuführen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, diese Anträge oberhalb der Schwelle, die anderweitig berechtigterweise ausgesetzt werden könnten, zuzulassen und teilweise oder vollumfänglich auszuführen.

Ausnahmeregelung:

Der Fall eines steuerlichen Aus- und Wiedereinstiegs, d. h., ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen, der gleichzeitig mit einem Antrag auf Zeichnung einer gleichen Anzahl von Anteilen mit dem gleichen ISIN-Code zum gleichen NIW-Tag über den gleichen Vermittler auf das gleiche Konto erfolgt, fällt nicht unter den Mechanismus für die Gating-Berechnung und wird infolgedessen wie angegeben ausgeführt.

Beispiel zur Erläuterung des eingeführten Mechanismus:

Belaufen sich die Anträge auf die Rücknahme von Anteilen des OGAW beispielsweise auf 10 % des Nettovermögens bei einer festgesetzten Schwelle von 5 % des Nettovermögens, kann der OGAW beschließen, Rücknahmeanträge bis zu 7,5 % des Nettovermögens zuzulassen (also 75 % der Anträge auszuführen und nicht nur 50 %, wie dies bei einer strengen Umsetzung des Mechanismus der Fall wäre).

Weitere Einzelheiten zum Gating-Mechanismus entnehmen die Anteilhaber bitte dem Fondsreglement.

Verwaltung des Liquiditätsrisikos:

Allgemeine Grundsätze:

Zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos des Fonds übernimmt/übernehmen die Abteilung Risikomanagement des Anlageverwalters und/oder die von ihr beauftragten Stellen die folgenden Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Auflegung des Fonds, um sicherzustellen, dass die erwartete Liquidität des Anlageuniversums unter normalen Marktbedingungen den Rücknahmeszenarien der Kunden (Kündigungsfristen, Zahlungsfristen) genügt;
- Überprüfung jeglicher Entscheidungen hinsichtlich einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts im Falle außergewöhnlicher Umstände im Interesse der Anteilhaber bei einer Schließung/Störung der Märkte, bei Schwierigkeiten bei der Bewertung oder der Nichtverfügbarkeit von verlässlichen Informationen, regulatorischen Beschränkungen oder größeren betrieblichen Ausfällen (u. a. Cyber-Angriffe), durch welche die Bestimmung des Nettoinventarwerts unmöglich oder unangemessen wird.
- Überprüfung jeglicher Aussetzung von Zeichnungen und Rücknahmen im Falle außerordentlicher Umstände oder wenn dies im Interesse der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere bei Marktbedingungen, die eine faire Bewertung des gesamten Portfoliovermögens oder eines Teils hiervon nicht zulassen, bei einem Umfang an Rücknahmeanträgen, der die Gleichbehandlung der Anteilhaber oder die Interessen der verbleibenden Anteilhaber beeinträchtigen könnte, eines externen Ereignisses, das den OGAW daran hindert, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge ordnungsgemäß zu erfüllen.
- Regelmäßige Überwachung der Aktiva und Passiva des OGAW sowie Durchführung von Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Umständen. Anhand der Stresstests wird bestimmt, ob der Fonds in der Lage ist, einer Liquiditätskrise zu begegnen. Die Stresstests werden regelmäßig an die tatsächlichen Gegebenheiten hinsichtlich festgestellter Rücknahmen angepasst, um sich ihrer Relevanz zu vergewissern und um sie gegebenenfalls zu verschärfen.
- Sollten die Stresstests eine Warnmeldung ausgeben, ergreift das Risikomanagement die Initiative zur Umsetzung der erforderlichen Schritte. Hierbei kann es sich insbesondere um eine Verschärfung der internen Liquiditätsvorschriften, um eine Empfehlung der Verwaltungsgesellschaft zur Anpassung der Zeichnungs-/Rücknahmebedingungen des Fonds oder um jegliche sonstigen Maßnahmen handeln, mit deren Hilfe das Liquiditätsprofil des Fonds wieder in Übereinstimmung mit seiner Rückzahlungspolitik gebracht wird.

Der prozentuale Anteil am Fondsvermögen, der aufgrund seines illiquiden Charakters Gegenstand einer besonderen Behandlung ist, ist im Jahresbericht des Fonds auszuweisen.

Die Anleger sind unverzüglich zu informieren, wenn der Fonds auf Mechanismen zur Staffelung der Rückzahlungen oder auf sonstige besondere Behandlungen zurückgreift oder wenn der Fonds sich zu einer Aussetzung der Rückkäufe veranlasst sieht.

Jede neue Bestimmung, die der Anlageverwalter zur Liquiditätsverwaltung festsetzt, erfordert eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts sowie eine vorherige Mitteilung an die Anteilhaber.

Darüber hinaus hat der Fonds in seinem Jahresbericht sein Risikoprofil anzugeben sowie die vom Anlageverwalter verwendeten Risikomanagementsysteme.



Liquiditätsmanagement-Instrumente:

Der OPCVM verfügt über Liquiditätsmanagement-Instrumente (»LMI«), die dazu dienen, (i) das Liquiditätsrisikomanagement zu gewährleisten, (ii) Druck aufgrund von Rücknahmen zu bewältigen, auch unter verschlechterten oder angespannten Marktbedingungen, und (iii) bestehende/verbleibende Anteilhaber vor Verwässerungseffekten zu schützen. Über die Aktivierung, Kalibrierung, Umsetzung und Deaktivierung jedes LMI entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jeweils im Einzelfall im Interesse der Anteilhaber, wobei insbesondere die Liquidität der Vermögenswerte, die Marktbedingungen, das Profil der Anteilhaber und die Ergebnisse der Liquiditäts-Stresstests berücksichtigt werden.

Gemäß dem Reglement des OGAW stehen die im Folgenden beschriebenen LMI dem OGAW zur Verfügung:

1. Mechanismus für die Rücknahmebeschränkung - Neben den im Abschnitt »Mechanismus für die Rücknahmebeschränkung« beschriebenen Situationen kann die Verwaltungsgesellschaft unter außerordentlichen Bedingungen, die eine normale Ausführung von Rücknahmen unmöglich machen oder beeinträchtigen, Gebrauch vom »Gating«-Mechanismus machen.

Weitere Informationen über den Mechanismus finden sich im Abschnitt »Bedingungen für Zeichnungen und Rücknahmen«.

2. Verlängerung der Kündigungsfristen

Wenn außerordentliche Bedingungen eine normale Ausführung von Aufträgen unmöglich machen oder beeinträchtigen, kann die Frist zwischen dem Eingang eines Rücknahmeauftrags und dessen Ausführung verlängert werden, ohne dass dadurch die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Zahlungsfrist beeinflusst werden. Diese Verlängerung darf nicht mehr als zehn (10) Werktagen zusätzlich zu der Frist betragen, die im Abschnitt »Bedingungen für Zeichnungen und Rücknahmen« genannt ist. Anteilhaber werden über die Entscheidung, Kündigungsfristen zu verlängern, informiert.

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:

täglich an jedem Pariser Börsentag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Frankreich

Kosten und Gebühren:

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren erhöhen den Zeichnungspreis, den der Anleger zahlt, bzw. vermindern den Preis bei der Rücknahme. Die von dem OGAW einbehaltenen Gebühren dienen zur Deckung der Kosten, die dem OGAW für die Anlage bzw. die Auflösung der Anlage der ihm anvertrauten Mittel entstehen. Nicht vereinnahmte Gebühren fließen unter anderem an die Verwaltungsgesellschaft und die Vertriebsgesellschaft.

Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten (Höchstsätze) zulasten des Anlegers*	Bemessungsgrundlage	Satz inkl. Steuern
Zeichnungsgebühr nicht vom OGAW vereinnahmt	NIW x Anzahl der Anteile	Anteile der Klassen Classique in EUR, N, R, RS, R2, U, V, V2 und I : 1,00% Anteile der Klassen Z, ZB und VB: entfällt
Zeichnungsgebühr vom OGAW vereinnahmt	NIW x Anzahl der Anteile	entfällt
Rücknahmegebühr nicht vom OGAW vereinnahmt	NIW x Anzahl der Anteile	entfällt
Rücknahmegebühr vom OGAW vereinnahmt	NIW x Anzahl der Anteile	entfällt

* Freistellung: Zeichnet ein Anleger nach einer Anteilsrückgabe noch am selben Tag dieselbe Anzahl an Anteilen zum gleichen NIW, werden keine Gebühren erhoben.

Betriebs- und Verwaltungsgebühren:

In diesen Kosten sind mit Ausnahme der Transaktionskosten alle Kosten enthalten, die dem OGA direkt belastet werden. Zu den Transaktionskosten zählen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer usw.) und gegebenenfalls Umsatzprovisionen, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden können.

Zu diesen Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- Performancegebühren. Diese fließen der Verwaltungsgesellschaft dann zu, wenn der OGAW seine Ziele übertroffen hat. Sie werden folglich dem OGAW belastet;
- dem Fonds belastete Umsatzprovisionen;



Kosten zulasten des Fonds	Bemessungsgrundlage	Satz/Betrag einschl. Steuern/Höchstsatz
Verwaltungsgebühren und externe Verwaltungsgebühren, die nicht von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt werden	Nettovermögen	Anteile der Klasse Classique in EUR: 0,80%* Anteile der Klasse N: 2,00%* Anteile der Klassen R, RS und I: 0,70%* Anteile der Klasse R2: 0,35%* Anteile der Klassen V und U: 0,60%* Anteile der Klasse V2: 0,85%* Anteile der Klassen Z und ZB: 0,25%* Anteile der Klasse VB: 0,35%*
Höchstsatz für indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	Nicht relevant**
Von der Depotbank erhobene Umsatzprovisionen	Erhebung je Transaktion	Max. 80€/Transaktion***
Performancegebühr	Nettovermögen	Anteile der Klassen Classique in EUR, N, R, RS, R2, U, V, Z, ZB, I und VB: 20 % der Outperformance gegenüber dem €STR (kapitalisiert) Anteile der Klasse V2: entfällt

* Die Verwaltungsgesellschaft hat nicht für die franz. Umsatzsteuer (TVA) optiert. Daher werden diese Gebühren ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, und der Betrag einschließlich Steuern entspricht dem Betrag ohne Steuern.

** Der Fonds investiert höchstens 10 % in OGAW.

*** Höchstbetrag, variiert je nach eingesetzten Instrumenten.

Zur Information: Wenn ein anderer von Candriam verwalteter OGA in Z- und/oder ZB-Anteile dieses OGAW investiert, werden von den Anteilen Z und ZB dieses OGAW keine Finanzverwaltungskosten erhoben. Lediglich Verwaltungskosten, die mit der Investition in den zugrunde liegenden OGA in Verbindung stehen, könnten in Rechnung gestellt werden.

Wenn der OGAW in Anteile/Aktien von OGA investiert, die von Candriam oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden, werden von dem dieser Investition zugrunde liegenden OGA zudem keine Finanzverwaltungskosten erhoben. Lediglich Verwaltungskosten, die mit der Investition in den zugrunde liegenden OGA in Verbindung stehen, könnten in Rechnung gestellt werden.

Research-Kosten:

Research-Kosten im Sinne des Artikels 314-21 der Allgemeinen Verfahrensordnung (Règlement Général) der französischen Finanzmarktaufsicht AMF können dem OGAW in Rechnung gestellt werden.

Die nachstehend genannten Gebühren sind nicht Bestandteil der oben stehenden Gebührentabelle:

- Die für die Verwaltung des OGAW anfallenden Beiträge gemäß Abschnitt II § 4 des Artikels L. 621-5-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes;
- Die einmaligen Zölle, Steuern, Lizenzgebühren und Abgaben an die Behörden (in Verbindung mit dem OGAW);

die einmaligen Kosten in Verbindung mit der Eintreibung von Forderungen (z. B. Lehman) oder mit der Durchsetzung von Rechten (z. B. Sammelklage).

Informationen über diese Kosten werden im Übrigen ex post in den Jahresbericht des OGAW aufgenommen.

Modalitäten für die Berechnung und Aufteilung der Vergütung in Verbindung mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften (Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung):

Wenn Geschäfte dieser Art durchgeführt werden, erfolgen sie unter Marktbedingungen. Der Ertrag aus diesen Geschäften fließt vollständig in den Fonds.

Performancegebühr:

Für jede Anteilsklasse kann die Verwaltungsgesellschaft eine Performancegebühr auf der Grundlage der Outperformance des Nettoinventarwerts der Anteile gegenüber dem Referenzindikator erheben, wie nachfolgend festgesetzt.

Anteil	Thes. / Aussch.	Währung	ISIN	Performance-gebühr	Höhe der Gebühr	Mindestrendite	Angewandtes Modell
C	Thes.	EUR	FR0010016477	Ja	20%	€STR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
I	Thes.	EUR	FR0012502268	Ja	20%	€STR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
N	Thes.	EUR	FR0013213964	Ja	20%	€STR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
R	Thes.	EUR	FR0012088771	Ja	20%	€STR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
RS	Thes.	EUR	FR0012088805	Ja	20%	€STR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
R2	Thes.	EUR	FR0013213998	Ja	20%	€STR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
U	Thes.	EUR	FR0013213972	Ja	20%	€STR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
V	Thes.	EUR	FR0011510023	Ja	20%	€STR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
V2	Thes.	EUR	FR0013244878	Nein	k. A.	k. A.	k. A.
Z	Thes.	EUR	FR0010896217	Ja	20%	€STR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
ZB	Thes.	EUR	FR0014013TN0	Ja	20%	€STR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
VB	Thes.	EUR	FR001400SHT6	Ja	20%	€STR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM



Referenzindex

Der Referenzindex setzt sich aus folgenden beiden Elementen zusammen:

- Einer High-Watermark (HWM): Die HWM bildet den ersten Referenzwert auf der Grundlage des höchsten Nettoinventarwerts, der ab dem 30.09.2021 am Ende eines Geschäftsjahres erreicht wird. Demgemäß entspricht das Referenzdatum ab 2025 dem Tag des letzten NIW für Dezember und nicht mehr dem Tag des letzten NIW für September. Ausnahmsweise wird die Performancegebühr 2025 für einen Zeitraum von 15 Monaten, und zwar vom 30.09.2024 bis zum 31.12.2025, berechnet.

Die ursprüngliche HWM entspricht dem Nettoinventarwert vom 30.09.2021. Im Fall der späteren Aktivierung einer neuen Anteilsklasse oder einer Reaktivierung einer zuvor bestehenden Anteilsklasse wird der ursprüngliche Nettoinventarwert bei Auflage dieser neuen bzw. reaktivierten Anteilsklasse als ursprüngliche HWM herangezogen.

- Einer Hurdle: Die Hurdle entspricht einem zweiten Referenzwert, der unter der Annahme gebildet wird, dass das Vermögen zu einer Mindestverzinsung angelegt wird, um die Zeichnungsbeträge erhöht werden. Entsprechend verringert sich dieser Referenzwert im Verhältnis zu den Rücknahmebeträgen. Sollte dieser Mindestzinssatz negativ sein, wird zur Bestimmung der Hurdle ein Zinssatz von 0 % zugrunde gelegt.

Die Anwendung einer HWM garantiert, dass die Anteilinhaber keine Performancegebühr zahlen müssen, wenn der Nettoinventarwert den höchsten Nettoinventarwert, der ab dem 30.09.2021 am Ende eines Geschäftsjahres erzielt wird, nicht erreicht. Ab 2025 wird als Abschlussstichtag der Tag des letzten NIW für Dezember zugrunde gelegt.

Diese variable Vergütung richtet die Interessen der Verwaltungsgesellschaft an denen der Anteilinhaber aus und ist an das Risiko-/Ertragsprofil des Fonds gebunden.

Berechnungsmethode für die Performancegebühr

Da sich der Nettoinventarwert der Anteilsklassen unterscheidet, erfolgt die Berechnung der Performancegebühr für jede Anteilsklasse unabhängig und führt zu unterschiedlichen Performancegebühren.

Der Betrag der Performancegebühr wird im selben Rhythmus wie der Nettoinventarwert berechnet.

Die Berechnungsmethode für die Performancegebühr ist in der Berechnung des Nettoinventarwerts enthalten.

Wenn der zur Berechnungsgrundlage der Performancegebühr verwendete Nettoinventarwert, d.h. der Nettoinventarwert nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung der Performancegebühr auf die umlaufenden Anteile, beide Bestandteile des Referenzindex (HWM und Hurdle) übersteigt, wird eine Outperformance festgestellt.

Die kleinere dieser beiden Outperformances bildet die Berechnungsgrundlage für eine Performancegebühr in Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Outperformance, wie nachstehend (unter »Bereitstellungssatz«) aufgeführt.

Im Fall einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber einer der beiden Komponenten des Referenzindex wird die Performancegebühr bis zur Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Underperformance zurückgebucht. Die buchmäßige Ausweisung der Performancegebühr kann jedoch nie negativ sein.

Wird der Nettoinventarwert zur Vermeidung der Verwässerung angepasst, bleibt diese Anpassung bei der Berechnung der Performancegebühr unberücksichtigt.

Bei ausschüttungsfähigen Anteilsklassen haben etwaige Dividendenausschüttungen keinen Einfluss auf die Performancegebühr der Anteilsklasse.

Für jede Anteilsklasse, die auf die Währung des Fonds lautet, wird die Performancegebühr in dieser Währung berechnet; für Anteilsklassen, die auf eine andere Währung lauten, wird die Performancegebühr – unabhängig davon, ob sie währungsbesichert sind oder nicht – in der Währung der Anteilsklasse berechnet.

Referenzzeitraum

Die Performancegebühr wird im Allgemeinen über einen Zeitraum von 12 Monaten entsprechend dem Geschäftsjahr berechnet. Dieser Zeitraum wird als Referenzzeitraum für die Berechnung der Performancegebühr betrachtet.

Im Fall der Aktivierung oder Reaktivierung einer Anteilsklasse wird die Performancegebühr für diese Klasse (ohne Rücknahmen) erst am Ende des Geschäftsjahres ausgewiesen, das auf das Geschäftsjahr, in dem die Anteilsklasse aktiviert bzw. reaktiviert wurde, folgt.

Ausweisung

Jede positive Performancegebühr wird ausgewiesen:

- zum Ende jedes Referenzzeitraums;
- bei jeder Nettorücknahme, die bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile verbucht wird. In diesem Fall wird die Performancegebühr um diesen ausgewiesenen Betrag reduziert;
- bei der Schließung einer Anteilsklasse im Referenzzeitraum.



Zudem kann in folgenden Fällen vorschriftsgemäß eine Performancegebühr ausgewiesen werden:

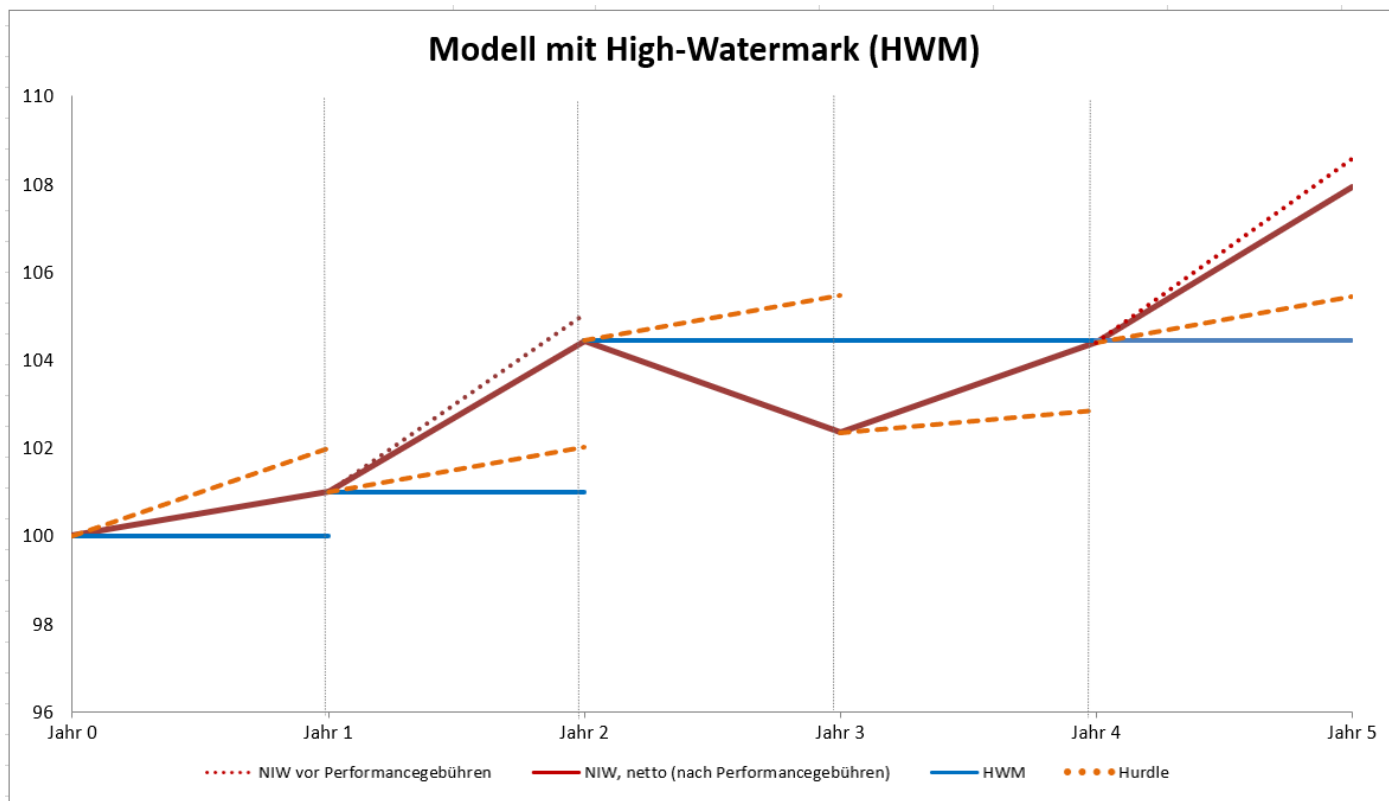
- bei Fusion/Liquidation des Fonds bzw. der Anteilsklasse im Referenzzeitraum;
- im Falle einer Änderung des Mechanismus zur Berechnung der Performancegebühr.

Aufholen von Verlusten

Bei einer negativen Wertentwicklung im Referenzzeitraum wird die Underperformance auf den darauffolgenden Referenzzeitraum vorgetragen. Die HWM entspricht dann folglich der HWM des vorherigen Zeitraums.

Die Hurdle wird indessen unabhängig davon, ob eine Performancegebühr festgestellt und zahlbar wurde oder nicht, zu Beginn eines Zeitraums zurückgesetzt.

Beispiel zur Veranschaulichung des angewandten Modells für die Performancegebühr



Jahr 1: Der NIW liegt über der High-Watermark, aber unter der Hurdle. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt. Die High-Watermark wird angepasst.**
Jahr 2: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums über der High-Watermark und über der Hurdle. **Es werden Performancegebühren gezahlt. Die High-Watermark wird angepasst.**
Jahr 3: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums unter der High-Watermark und unter der Hurdle. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt. Die HWM bleibt unverändert.**
Jahr 4: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums über der Hurdle, aber nicht über der High-Watermark. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt. Die HWM bleibt unverändert.**
Jahr 5: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums über der High-Watermark und über der Hurdle. **Es werden Performancegebühren gezahlt. Die High-Watermark wird angepasst.**

	Jahr 0	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
NIW –Anfang des Zeitraums	0	100	101	104.4	102.3	104.4
Rendite der Anteilsklasse (nach Gebühren)		1%	4%	-2%	2%	4%
NIW – Ende des Zeitraums (vor Performancegebühren)	100	101	105	102.3	104.4	108.6
Hurdle – Anfang des Zeitraums		100	101	104.4	102.3	104.4
Rendite der Hurdle (bzw. 0 % falls negativ)		2%	1%	1%	0.5%	1%
Hurdle – Ende des Zeitraums	100	102	102	105.5	102.9	105.4
HWM – Anfang des Zeitraums		100	101	104.4	104.4	104.4
Outperformance Anteilsklasse		0.0	3.03	0.0	0.0	3.1
Fällige Performancegebühren		NEIN	JA	NEIN	NEIN	JA
Commission de surperformance (20%)		0.0	0.61	0.0	0.0	0.63
NIW, netto – Ende des Zeitraums (nach Performancegebühren)	100	101	104.4	102.3	104.4	107.9
HWM – Ende des Zeitraums	100	101	104.4	104.4	104.4	107.9

Die in diesem Dokument enthaltenen Grafiken zur Performance und Tabellen zur Performancegebühr entstammen Simulationen und/oder beruhen lediglich auf Hypothesen. Sie können folglich nicht als zuverlässige Indikatoren für künftige Wertentwicklungen betrachtet werden. Zudem liefern sie keinerlei Garantie dafür, dass der Fonds Wertentwicklungen generiert oder generieren kann



oder in der Lage ist, Performancegebühren zu erwirtschaften, deren Höhe bzw. Beträge mit den hier dargelegten Werten vergleichbar sind.

Bei Interesse haben die Anteilszeichner jederzeit die Möglichkeit, beim Fondsmanager Auskünfte über die Berechnungsmodalitäten für die variable Verwaltungsgebühr einzuholen. Die Höhe der insgesamt zu zahlenden variablen Verwaltungsgebühr ist dem jeweiligen Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

Verfahren der Auswahl der Intermediäre:

Candriam wählt für die wichtigsten Kategorien von Finanzinstrumenten (Anleihen, Aktien, Derivate) die Intermediäre aus, an die sie ihre Aufträge zur Ausführung vergibt. Diese Auswahl erfolgt in erster Linie auf Grundlage der Ausführungspolitik der Intermediäre sowie unter Berücksichtigung der »Grundsätze für die Auswahl der Finanzintermediäre, an die Candriam Aufträge zur Ausführung für Rechnung der von ihr verwalteten Fonds vergibt«.

Hierbei werden insbesondere folgende Aspekte der Auftragsausführung berücksichtigt: Preis, Kosten, Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung sowie Volumen und Art des Auftrags.

Im Rahmen dieses Verfahrens zur Auswahl und Bewertung der Finanzintermediäre und Gegenparteien sowie auf Anfrage des Fondsmanagers entscheidet der Broker-Ausschuss (»Broker Review«) von Candriam über die Zulassung bzw. Ablehnung neuer Intermediäre.

Auf diese Weise wird eine Aufstellung der für die jeweiligen Finanzinstrumente (Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Derivate) zugelassenen Makler sowie eine Aufstellung der zugelassenen Gegenparteien erarbeitet.

Die Liste der zugelassenen Broker wird im Rahmen einer »Broker Review« in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung unterzogen, um diese nach verschiedenen Filtern zu bewerten und erforderliche und zweckdienliche Änderungen und Anpassungen treffen zu können.



IV. GESCHÄFTLICHE INFORMATIONEN

Verbreitung von Informationen über den OGAW

Alle Informationen über den FCP können direkt über die folgende Adresse bezogen werden:

CANDRIAM

SERENITY – Bloc B
19-21 route d'Arlon
L-8009 Strassen (Großherzogtum Luxemburg)

Candriam – Succursale Française

40, rue Washington
75408 PARIS Cedex 08
Tel.: +33 (0)1 53 93 40 00

Website: www.candriam.com

Rücknahme oder Rückzahlung der Anteile

Anträge auf Zeichnungen oder Rücknahmen in Bezug auf den FCP werden bei folgender Stelle zentral verwaltet:

Depotbank und Verwahrstelle:

CACEIS BANK

Gesellschaftssitz: 89-91, rue Gabriel Péri
92120 Montrouge

Ökologische und soziale Aspekte sowie Qualität der Unternehmensführung (»ESG-Faktoren«)

Die Informationen über die Bedingungen, unter denen im Rahmen der Anlagepolitik ökologische und soziale Aspekte und die Qualität der Unternehmensführung berücksichtigt werden, sind auf der Website www.candriam.com abrufbar und werden darüber hinaus im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

V. ANLAGEREGELN

Der OGAW hält die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen ein, die für allgemeine OGAW französisches Rechts gemäß der europäischen Richtlinie 2009/65/EG gelten, wie sie im Code Monétaire et Financier festgelegt sind. Die auf diesen OGAW anwendbaren Regeln für die Risikostreuung sind jederzeit einzuhalten. Werden diese Beschränkungen von der Verwaltungsgesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft als vorrangiges Ziel die schnellstmögliche Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des OGAW anzustreben.

VI. GESAMTRISIKO

Das Gesamtengagement des Fonds wird nach dem absoluten Value-at-Risk-Ansatz (VaR) ermittelt. Der absolute VaR entspricht der Höhe des potenziellen Verlustes des OGAW unter normalen Marktbedingungen über einen Zeitraum von 20 Geschäftstagen mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 %. Der VaR wird bei einem Konfidenzintervall von 99 % unter 20 % liegen.

Der erwartete maximale Hebel beträgt für diesen Fonds das 1-Fache des Nettovermögens. Der Hebel wird für alle Derivatprodukte auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt. Der Fonds kann unter Umständen jedoch vorübergehend auch eine stärkere Hebelung aufweisen.

VII. VERGÜTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat in Bezug auf die Vergütung ihres Personals Rahmenbedingungen festgesetzt und unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen eine Vergütungspolitik (die »Vergütungspolitik«) ausgearbeitet, wobei insbesondere die folgenden Grundsätze Anwendung finden:

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos vereinbar. Sie ist diesem förderlich und ermutigt nicht zum Eingehen von Risiken, die mit den Risikoprofilen und/oder dem Verwaltungsreglement des Fonds unvereinbar sind. Candriam hat Konzepte zur Förderung eines verantwortungsbewussten Verhaltens der Manager und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsauswirkungen entwickelt.

Die Vergütungspolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anleger im Einklang und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungsstruktur von Candriam ist an eine risikobereinigte Performance geknüpft. Die Performancebewertung erfolgt unter Berücksichtigung mehrerer Jahre in Übereinstimmung mit der den Anlegern des Fonds jeweils empfohlenen Mindesthaltedauer; d. h., sie bezieht sich auf die langfristige Performance des Fonds und seine Anlagerisiken, und die effektive Zahlung der von der Performance abhängigen Vergütungsbestandteile verteilt sich über denselben Zeitraum wie die Performancebewertung.

Candriam trägt dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter keine Anreize erhalten, unangemessene und/oder übermäßige Risiken, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, einzugehen, die mit dem Risikoprofil von Candriam und gegebenenfalls dem Risikoprofil der



verwalteten Fonds nicht vereinbar sind. Da der Fonds die Nachhaltigkeitsauswirkungen mit einbezieht, achtet Candriam zudem darauf, dass ihre Mitarbeiter diese Nachhaltigkeitsauswirkungen gebührend berücksichtigen.

So sorgt die Vergütungspolitik dafür, dass bei der Gesamtvergütung feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen; die feste Komponente stellt immer einen hinreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar; die Politik hinsichtlich der variablen Vergütungsbestandteile ist hinreichend flexibel und lässt insbesondere die Möglichkeit zu, gar keine variable Komponente zu zahlen.

Nähere Informationen zur aktualisierten Vergütungspolitik, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungskomitees und einer Beschreibung, wie Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden und wie diese Politik die Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen gebührend berücksichtigt, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft über den nachfolgenden Link erhältlich: https://www.candriam.com/siteassets/legal-and-disclaimer/external_disclosure_remuneration_policy.pdf

Auf Anfrage stellen wir Ihnen ebenfalls kostenfrei ein Exemplar in Papierform zur Verfügung.



VIII. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE

Bewertungsvorschriften:

Aktien, Optionsscheine und Bezugsrechte

Aktien werden zu dem an der jeweiligen Börse festgestellten Schlusskurs des betreffenden Stichtags bewertet.

ETF und OGA

ETF und OGA werden zu ihrem am jeweiligen Stichtag an den betreffenden Märkten festgestellten repräsentativen Nettoinventarwert bewertet oder, falls ein solcher nicht verfügbar ist, zum vorhergehenden Nettoinventarwert.

Anleihen

Anleihen werden zu ihrem Schlusskurs auf der Grundlage des zwischen den Marktteilnehmern am jeweiligen Stichtag erzielten Preises bewertet.

Handelbare Schuldtitel (TCN) und sonstige Geldmarktinstrumente

Marktfähige Schuldtitel und sonstige Geldmarktinstrumente werden anhand des Preises bewertet, der auf Basis der am jeweiligen Stichtag repräsentativen Marktdaten berechnet wird.

An einem organisierten Markt gehandelte Futures und Optionen

Diese Finanzinstrumente werden zu dem an dem jeweiligen Terminmarkt festgestellten Schlusskurs des betreffenden Stichtags bewertet.

Ausgeglichene OTC-Derivate

Die Berechnung ausgeglichener OTC-Derivate erfolgt anhand von Modellen, die die Verwaltungsgesellschaft validiert hat, unter Verwendung von bei spezialisierten Datenanbietern verfügbaren Marktdaten (Zinskurven, Spreadkurven usw.). Die durch die Modelle ermittelten Kurse werden den Kursen der CCP gegenübergestellt.

Kassakurse

Kassakurse werden auf der Grundlage der Marktdaten bewertet, die von spezialisierten Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden.

Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte werden auf der Grundlage der Marktdaten bewertet, die von spezialisierten Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden (Kassakurse, Zinskurven).

Kreditderivate

Nicht ausgeglichene Kreditderivate werden auf der Grundlage von Berechnungsmodellen bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Diese Modelle verwenden Marktdaten (Spreadkurven, Zinskurven etc.), die von spezialisierten Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden. Die so berechneten Kurse werden mit denen der Gegenparteien abgeglichen.

Zinsswaps

Nicht ausgeglichene Zinsswaps werden auf der Grundlage von Berechnungsmodellen bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Diese Modelle verwenden Marktdaten (Zinskurven etc.), die von spezialisierten Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden. Die so berechneten Kurse werden mit denen der Gegenparteien abgeglichen.

Sonstige außerbörsliche Derivate (OTC)

Nicht ausgeglichene außerbörsliche Derivate werden auf der Grundlage von Berechnungsmodellen bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Diese Modelle verwenden Marktdaten (Volatilitäten, Zinskurven etc.), die von spezialisierten Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden.

Die mithilfe dieser Modelle berechneten Kurse werden mit jenen der Gegenparteien abgeglichen.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

In Pension genommene (oder gegebene) Wertpapiere sowie Verleihungen (oder Entleihungen) von Wertpapieren werden zu ihren Anschaffungskosten zuzüglich Zinsen bewertet.

Ausnahmeverfahren

Schuldtitel, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind oder deren Kurs augenscheinlich keine repräsentative Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, können gemäß einer auf Schätzungen basierenden Bewertungsmethode unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet werden. Darüber hinaus können versicherungsmathematische Methoden eingesetzt werden (wobei der herangezogene Satz dem von Emissionen vergleichbarer Titel entspricht, gegebenenfalls nach einer Anpassung, die die spezifischen Merkmale des Emittenten widerspiegelt).

Optionen, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und/oder deren Kurs keine repräsentative Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, können unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft nach einem Verfahren bewertet werden, das den Schlusskurs am Markt widerspiegelt.

Außerbilanzielle Posten

Außerbilanzielle Positionen an den französischen und ausländischen Terminmärkten werden unter folgenden Bedingungen bewertet:

Feste Termingeschäfte: Stückzahl x Nennwert x Tageskurs der Kontraktwährung

Bedingte Termingeschäfte: Stückzahl x Delta x Nennwert des Basiswerts x Tageskurs des Basiswerts in der Kontraktwährung



Außerbilanzielle Positionen in Aktienswaps werden vorschriftsmäßig wie folgt bewertet: Stückzahl x Kurs des Basiswerts in der Kontraktwährung, zuzüglich oder abzüglich der Zinsen auf Swaps.

Hauptquellen

Die wichtigsten für die Bewertungen herangezogenen spezialisierten Datenanbieter sind Bloomberg, CMA, WMC und Factset. Sofern sie dies für angebracht hält, kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch unter ihrer Verantwortung die Datenanbieter wechseln.

Bilanzierungsverfahren:

Zinserträge aus Anleihen und Schuldtiteln werden nach der Methode der periodengerechten Abgrenzung (Méthode des Coupons courus) erfasst.

DATUM DER AKTUALISIERUNG DES PROSPEKTS: 15.04.2026

